

**Hintermaier, Hans | Brugger Landschaftsarchitekten**

---

**Von:** Heigl, Robert (Reg OB) <robert.heigl@reg-ob.bayern.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 26. April 2023 17:19  
**An:** Info | Brugger Landschaftsarchitekten  
**Cc:** Singer, Carolin (Reg OB); Leidl, Norbert (Reg OB); Hailer, Beate (Reg OB); Stock, Felicitas (Reg OB)  
**Betreff:** 221 Stadt Friedberg, 53. Änd. FNP, Sachlicher Teil-FNP Windkraft  
**Anlagen:** 2274\_FNP\_Änderung\_30\_03\_2023.pdf; 2274\_FNP\_UB\_30\_03\_2023.pdf

*Unser Zeichen: 25-40-3732-221*

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Luftamt Südbayern nimmt zu den Belangen des zivilen Luftverkehrs wie folgt Stellung:

1. Bauschutzbereiche und ziviler Flugbetrieb:

Alle Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen befinden sich außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen.

Die **Konzentrationsfläche K-W 1** befindet sich vollständig innerhalb der Kontrollzone des Verkehrslandeplatzes Augsburg. Zudem führt der Bereich für den Instrumentenflug IFR des Verkehrslandeplatzes Augsburg teilweise durch die **Konzentrationsfläche K-W 1**, so dass die Sicherheit des Flugbetriebs gefährdet sein könnte und der Instrumentenflug womöglich nicht mehr nutzbar wäre. Des Weiteren führt die Abflugstrecke RWY 07/120° des Verkehrslandeplatzes Augsburg durch die **Konzentrationsfläche K-W 1**, so dass es auch hier zu einer Gefährdung für die Sicherheit des Flugbetriebs kommen könnte und diese Abflugstrecke nicht mehr nutzbar wäre.

Die **Konzentrationsfläche K-W 1** erscheint daher zu großen Teilen oder ggf. auch vollständig als nicht geeignet für die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen.

Ohne eine Überprüfung und Stellungnahme durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), die bei Bauwerken ab einer Höhe von 100 m ü. Grund (Regelfall bei Windkraftanlagen) im Genehmigungsverfahren verpflichtend zu beteiligen ist, kann aber vom Luftamt Südbayern zu den Auswirkungen auf den zivilen Flugbetrieb keine abschließende Bewertung vorgenommen werden.

Das Luftamt Südbayern empfiehlt Ihnen deshalb dringend die Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS, Adresse: Am DFS-Campus in 63225 Langen) als Träger öffentlicher Belange.

Ebenso empfehlen wir Ihnen die Beteiligung des Betreibers des Verkehrslandeplatzes Augsburg.

2. Schutz von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG):

Vom Bauschutzbereich eines Flugplatzes zu unterscheiden sind die Anlagenschutzbereiche der Flugsicherungseinrichtungen. Flugsicherungseinrichtungen befinden sich nicht nur in der Nähe von Flugplätzen, sondern verteilen sich auf dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Flugsicherungseinrichtungen sind z.B. UKW-Drehfunkfeuer (VOR), Entfernungsmessgeräte (DME) oder Radaranlagen. Bauwerke und Gelände in ihrer Umgebung können Störungen verursachen. Zum Schutz vor etwaigen Störungen sind um diese Flugsicherungseinrichtungen Schutzbereiche, sogenannte "Anlagenschutzbereiche" eingerichtet. Bauwerke, die innerhalb dieser Bereiche errichtet werden sollen, werden daraufhin geprüft, ob sie bei Flugsicherungseinrichtungen Störungen verursachen können.

Nur weil ein Bauwerk innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, ist dessen Bau nicht per se ausgeschlossen, erfordert aber eine Prüfung und Entscheidung/Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach § 18a LuftVG.

Ob ein Bauwerk innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, kann mit der interaktiven **2D-Karte** und noch exakter mit der **3D-Vorprüfung** auf der Homepage des BAF geprüft werden.

Demnach befindet sich die **Konzentrationsfläche K-W 1** vollständig innerhalb eines Anlagenschutzbereichs und die obigen Ausführungen sind zu beachten.

Wir empfehlen deshalb dringend das BAF (Adresse: Robert-Bosch-Str. 28 in 63225 Langen) als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufzufordern, da etwaige Interessen des BAF vom Luftamt Südbayern nicht wahrgenommen werden und eine Entscheidung nach § 18a LuftVG allein das BAF trifft.

### 3. Bauwerke außerhalb des BSB (§ 14 LuftVG):

Jeder Standort unterliegt zudem allgemein den Anforderungen, die sich aus § 14 LuftVG ergeben. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Genehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) genehmigen. Die Windkraftanlagen bedürfen im Verfahren nach § 14 LuftVG stets einer Begutachtung durch die DFS gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG. Diese gibt Auskunft darüber, ob aus zivilen und militärischen Flugbetriebsgründen i. S. d. § 14 LuftVG Einwendungen bestehen.

### 4. Militärische Belange:

Für die aus militärisch-flugsicherungstechnischen Gründen erforderliche gutachtliche Stellungnahme gemäß § 18a LuftVG (Schutz der militärischen Flugsicherungseinrichtungen) und für die militärischen Belange in den Bereichen der Flugsicherung, des Flugbetriebs und der Freiheit von Luftfahrthindernissen in den Bauschutzbereichen der Militärflugplätze liegt die Zuständigkeit gemäß § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG ausschließlich bei der militärischen Luftfahrtbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn). Sie ist zudem zu beteiligen hinsichtlich der militärischen Schutzbereiche, der Infrastruktur und der Liegenschaften der Bundeswehr.

Wir regen daher auch dringend deren Beteiligung an.

Mit freundlichen Grüßen

**Robert Heigl**

Sachgebiet 25 – Luftamt Südbayern

Regierung von Oberbayern  
Maximilianstraße 39  
80538 München

Dienststelle Heißstraße 130  
80797 München

Tel.: 089/2176-2549

Fax: 089/2176-402549

E-Mail: [Robert.Heigl@reg-ob.bayern.de](mailto:Robert.Heigl@reg-ob.bayern.de)

Internet: <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de>



---

**Von:** Info | Brugger Landschaftsarchitekten <[info@brugger-la.de](mailto:info@brugger-la.de)>

**Gesendet:** Donnerstag, 20. April 2023 09:33

**An:** Info | Brugger Landschaftsarchitekten <[info@brugger-la.de](mailto:info@brugger-la.de)>

**Betreff:** 2274: Stadt Friedberg, 53. Änd. FNP, Sachlicher Teil-FNP Windkraft

**Hintermaier, Hans | Brugger Landschaftsarchitekten**

---

**Von:** Schmidt, Sven <sv.schmidt@dfs.de>  
**Gesendet:** Montag, 22. Mai 2023 16:21  
**An:** Info | Brugger Landschaftsarchitekten  
**Betreff:** AW: EXT:2274: Stadt Friedberg, 53. Änd. FNP, Sachlicher Teil-FNP Windkraft

Sehr geehrte Frau Schnirch,

gegen das Gebiet „K-W1“ müssen wir aus Hindernissicht Bedenken äußern. Das Gebiet K-W1 befindet sich lediglich ca. 2,5 km östlich des Flugplatzes Augsburg, für den Instrumentenan- und -abflugverfahren festgelegt sind. Etwaige Windkraftanlagen in diesem Gebiet würden die Nutzbarkeit dieser Verfahren aller Voraussicht nach erheblich einschränken, sodass damit zu rechnen ist, dass wir im späteren Blmsch-Verfahren im Rahmen unserer gutachtlichen Stellungnahme zur luftrechtlichen Zustimmung der Luftfahrtbehörde dringend empfehlen müssen, die luftrechtlichen Zustimmungen zu versagen.

Wir empfehlen daher, dieses Gebiet nicht für Windkraft auszuweisen.

Gegen die übrigen Gebiete bestehen aus Hindernissicht keine Bedenken.

Zum Thema Anlagenschutzbereiche erhalten Sie von unserem zuständigen Bereich eine gesonderte Stellungnahme.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Schmidt  
Referent Luftfahrthindernisse

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  
Flight Procedure Design - OZ/AF  
Am DFS Campus 10  
63225 Langen

Tel. 0 61 03 / 7 07 - 12 35  
Fax 0 61 03 / 7 07 - 12 94



**DFS Deutsche Flugsicherung**

---

**Von:** Info | Brugger Landschaftsarchitekten <[info@brugger-la.de](mailto:info@brugger-la.de)>  
**Gesendet:** Thursday, April 20, 2023 9:33:20 AM  
**An:** Info | Brugger Landschaftsarchitekten <[info@brugger-la.de](mailto:info@brugger-la.de)>  
**Betreff:** EXT:2274: Stadt Friedberg, 53. Änd. FNP, Sachlicher Teil-FNP Windkraft

**Von:** [Hintermaier, Hans | Brugger Landschaftsarchitekten](#)  
**An:** [Stadtplanung](#); [Fendt, Michaela](#); [Sedlmair, Lillian](#)  
**Betreff:** Windkraft Friedberg  
**Datum:** Montag, 5. Juni 2023 09:19:33

---



---

Guten Morgen zusammen,

die Deutsche Flugsicherung hat in der Stellungnahme zu den Konzentrationszonen der Gemeinde Eurasburg auf die Anlagenstandorte und Anlagenschutzbereiche - Stand Mai 2023 - verwiesen.

Diese sind unter folgendem Link abrufbar:

[https://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz\\_kartentool.html](https://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_kartentool.html)

Mit freundlichen Grüßen

H. Hintermaier

---

brugger\_landschaftsarchitekten\_stadtplaner\_ökologen  
deuringerstr. 5a  
86551 Aichach  
Tel. 08251 8768-0  
Fax 08251 8768-88  
[info@brugger-landschaftsarchitekten.de](mailto:info@brugger-landschaftsarchitekten.de)  
[www.bugger-landschaftsarchitekten.de](http://www.bugger-landschaftsarchitekten.de)

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Email enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Email irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und vernichten diese Email. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Email ist nicht gestattet.

Wir verwenden aktuelle Virenschutzprogramme. Für Schäden, die dem Empfänger gleichwohl durch von uns zugesandte Viren befallene e-mails entstehen, schließen wir jede Haftung aus.

**Von:** [Hintermaier, Hans | Brugger Landschaftsarchitekten](#)  
**An:** [Fendt, Michaela](#)  
**Betreff:** WG: EXT:AW: EXT: EXT:2274: Stadt Friedberg, 53. Änd. FNP, Sachlicher Teil-FNP Windkraft  
**Datum:** Donnerstag, 29. Juni 2023 14:49:58  
**Anlagen:** [image003.png](#)  
[image005.png](#)

---

**Von:** Schmidt, Sven <[sven.schmidt@dfs.de](mailto:sven.schmidt@dfs.de)>  
**Gesendet:** Donnerstag, 29. Juni 2023 14:39  
**An:** Hintermaier, Hans | Brugger Landschaftsarchitekten <[h.hintermaier@brugger-la.de](mailto:h.hintermaier@brugger-la.de)>  
**Betreff:** AW: EXT:AW: EXT: EXT:2274: Stadt Friedberg, 53. Änd. FNP, Sachlicher Teil-FNP Windkraft

Sehr geehrter Herr Hintermaier,

die frei zu haltenden Bereiche der Anflugverfahren und der Abflugverfahren unterscheiden sich teilweise erheblich. Bei meiner in der vorhergehenden Mail getroffenen Aussage habe ich die für die Windkraft in dem in Frage stehenden Gebiet restriktivsten Verfahren am Flugplatz Augsburg berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Schmidt

Referent Luftfahrthindernisse  
OZ/AF Flight Procedure Design

Telefon: +49 6103 707-1235



**DFS** Deutsche Flugsicherung

---

**Von:** Hintermaier, Hans | Brugger Landschaftsarchitekten <[h.hintermaier@brugger-la.de](mailto:h.hintermaier@brugger-la.de)>  
**Gesendet:** Donnerstag, 29. Juni 2023 13:44  
**An:** Schmidt, Sven <[sven.schmidt@dfs.de](mailto:sven.schmidt@dfs.de)>  
**Betreff:** EXT:AW: EXT: EXT:2274: Stadt Friedberg, 53. Änd. FNP, Sachlicher Teil-FNP Windkraft



Sehr geehrter Herr Schmidt,

es ist jetzt noch die Frage aufgetaucht, ob es einen Unterschied zwischen An- und Abflugverfahren gibt oder ob dies einheitlich zu betrachten ist.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

H. Hintermaier

---

brugger\_landschaftsarchitekten\_stadtplaner\_ökologen  
deuringerstr. 5a  
86551 Aichach  
Tel. 08251 8768-0  
Fax 08251 8768-88  
[info@brugger-landschaftsarchitekten.de](mailto:info@brugger-landschaftsarchitekten.de)  
[www.bugger-landschaftsarchitekten.de](http://www.bugger-landschaftsarchitekten.de)

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Email enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Email irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und vernichten diese Email. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Email ist nicht gestattet.

Wir verwenden aktuelle Virenschutzprogramme. Für Schäden, die dem Empfänger gleichwohl durch von uns zugesandte Viren befallene e-mails entstehen, schließen wir jede Haftung aus.

---

**Von:** Schmidt, Sven <[sven.schmidt@dfs.de](mailto:sven.schmidt@dfs.de)>

**Gesendet:** Donnerstag, 29. Juni 2023 10:00

**An:** Hintermaier, Hans | Brugger Landschaftsarchitekten <[h.hintermaier@brugger-la.de](mailto:h.hintermaier@brugger-la.de)>;  
Anlagenschutz <[anlagenschutz@dfs.de](mailto:anlagenschutz@dfs.de)>

**Cc:** Fendt, Michaela <[Michaela.Fendt@friedberg.de](mailto:Michaela.Fendt@friedberg.de)>

**Betreff:** AW: EXT: EXT:2274: Stadt Friedberg, 53. Änd. FNP, Sachlicher Teil-FNP Windkraft

Sehr geehrter Herr Hintermaier,

ich sehe gerade, dass Sie schon mehrfach versucht haben mich zu erreichen. Urlaubsbedingt bin ich heute erst wieder anwesend und arbeite gerade die E-Mails ab.

Leider kann ich Ihnen eine grafische Ansicht der frei zu haltenden Bereiche nicht zukommen lassen, da die Flugverfahren in Augsburg noch nicht GIS basiert erstellt wurden. Daher hier zwar eine generische Aussage, die aber meiner Meinung dennoch hilfreich ist:

Um Auswirkungen auf die bestehenden An- und Abflugverfahren am Flugplatz Augsburg ausschließen zu können, ist in dem Gebiet W-K1 ein Abstand von mindestens 3 km seitlich zur östlichen Anfluggrundlinie einzuhalten. Die Anfluggrundlinie führt von Osten kommend mit einem Kurs von 251,6° bezogen auf rechtweisend Nord zum Flugplatz.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Angabe ausreicht und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Schmidt

Referent Luftfahrthindernisse  
OZ/AF Flight Procedure Design

Telefon: +49 6103 707-1235



---

**Von:** Hintermaier, Hans | Brugger Landschaftsarchitekten <[h.hintermaier@brugger-la.de](mailto:h.hintermaier@brugger-la.de)>

**Gesendet:** Donnerstag, 29. Juni 2023 09:07

**An:** Anlagenschutz <[anlagenschutz@dfs.de](mailto:anlagenschutz@dfs.de)>; Schmidt, Sven <[sven.schmidt@dfs.de](mailto:sven.schmidt@dfs.de)>

**Cc:** Fendt, Michaela <[Michaela.Fendt@friedberg.de](mailto:Michaela.Fendt@friedberg.de)>

**Betreff:** EXT: EXT:2274: Stadt Friedberg, 53. Änd. FNP, Sachlicher Teil-FNP Windkraft



---

Sehr geehrte Damen und Herren,

bzgl. der vorhandenen Einschränkungen durch den Verkehrsflughafen Augsburg zur Errichtung von Windkraftanlagen versucht die Stadt Friedberg die verbleibenden Möglichkeiten der bisherigen Konzentrationsfläche W-K1 im Derchinger Forst auszuloten.

Ist es möglich, der Stadt Friedberg das Anflugverfahren mit den An- und Abflugsektoren für den Flughafen Augsburg grafisch zur Verfügung zu stellen?

Aufgrund der gesetzlichen Fristen – das Verfahren zum Flächennutzungsplan muss bis 31.01.2024 abgeschlossen sein – möchten wir um eine zeitnahe Rückmeldung in der KW 27 bitten.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

H. Hintermaier

---

brugger\_landschaftsarchitekten\_stadtplaner\_ökologen  
deuringerstr. 5a  
86551 Aichach  
Tel. 08251 8768-0  
Fax 08251 8768-88  
[info@brugger-landschaftsarchitekten.de](mailto:info@brugger-landschaftsarchitekten.de)  
[www.brugger-landschaftsarchitekten.de](http://www.brugger-landschaftsarchitekten.de)

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Email enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Email irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und vernichten diese Email. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Email ist nicht gestattet.

Wir verwenden aktuelle Virenschutzprogramme. Für Schäden, die dem Empfänger gleichwohl durch von uns zugesandte Viren befallene e-mails entstehen, schließen wir jede Haftung aus.

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH • Am DFS-Campus • 63225 Langen • Tel.: +49 6103 707-0 • Sitz der Gesellschaft: Langen/Hessen • Zuständiges Registergericht: AG Offenbach am Main, HRB 34977 • Vorsitzende des Aufsichtsrats: Antje Geese • Geschäftsführung: Arndt Schoenemann (Vors.), Dirk Mahns, Friedrich-Wilhelm Menge, Andrea Wächter • [www.dfs.de](http://www.dfs.de)

Sollten Sie nicht der richtige Empfänger dieser E-Mail sein, löschen Sie diese bitte.

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH • Am DFS-Campus • 63225 Langen • Tel.: +49 6103 707-0 • Sitz der Gesellschaft: Langen/Hessen • Zuständiges Registergericht: AG Offenbach am Main, HRB 34977 • Vorsitzende des Aufsichtsrats: Antje Geese • Geschäftsführung: Arndt Schoenemann (Vors.), Dirk Mahns, Friedrich-Wilhelm Menge, Andrea Wächter • [www.dfs.de](http://www.dfs.de)

Sollten Sie nicht der richtige Empfänger dieser E-Mail sein, löschen Sie diese bitte.



Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str.28, D-63225 Langen

Brugger Landschaftsarchitekten  
Deuringerstraße 5a

86551 Aichach

Thomas Strubel

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Bosch-Straße 28  
D-63225 Langen  
TEL +49 (0) 6103 8043 - 333  
FAX +49 (0) 6103 8043 - 250

anschutz@baf.bund.de  
[www.baf.bund.de](http://www.baf.bund.de)

**Betr.: Bauleitplanung der Stadt Friedberg (Landkreis Aichach-Friedberg)  
53. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)  
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen  
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Aktenzeichen: ---, Mail vom 20.04.2023  
Mein Aktenzeichen: ST/5.5.2/202305230031-001/23  
Langen, 23.05.2023  
Seite 1 von 2

### Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Schnirch, sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben meine Behörde im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Absatz 1 BauGB über die o.g. Planänderung informiert und um Stellungnahme gebeten.

Durch die vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) insoweit berührt, als das **Plangebiet K-W 1** im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlagen am Flughafen Augsburg (EDMA) belegen ist.

Die **Plangebiete K-W 2 bis K-W 5** liegen außerhalb von Anlagenschutzbereichen

Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Windenergieanlagen besteht daher die Möglichkeit einer Störung der Navigationsanlagen am Flughafen EDMA. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.



Seite 2 von 2

Bei der Ausweisung des im Anlagenschutzbereich belegenen Plangebietes K-W 1 empfehle ich dringend auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Ebenso bitte ich die zuständige Landesluftfahrtbehörde am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Die Entscheidung gemäß § 18a Abs. 1 LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes oder die zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand (Mai 2023).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Thomas Strubel



Stadt Augsburg, 86143 Augsburg

info@brugger-la.de

Dienstgebäude	Rathausplatz 1 86150 Augsburg
Zimmer	411
Ansprechpartner(in)	Frau Wagner
Telefon	(0821) 3 24 - 65 37
E-Mail	M.Wagner@augzburg.de
Telefax	(0821) 3 24 - 65 03
Ihre Zeichen	E-Mail vom 20.04.2023
Unsere Zeichen	610 – MW
Datum	23.05.2023

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben  
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter  
<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/>

## Stadt Friedberg;

### **53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationsflächen „Windenergieanlagen“**

### **Stellungnahme der Stadt Augsburg im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Augsburg bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Bauleitplanverfahren der Stadt Friedberg.

Die Stadt Friedberg möchte den Ausbau der Windenergie durch Darstellung von drei Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan städtebaulich steuern und aktiv befördern. Grundlage hierfür ist eine mehrstufige Analyse des Gemeindegebietes zur Ermittlung geeigneter Flächen. Die geplanten Konzentrationsflächen sind alle mindestens 3.500 m von der Stadtgrenze zu Augsburg entfernt.

Die Stadt Augsburg weist darauf hin, dass der Flugbetrieb auf dem Verkehrslandeplatz Augsburg durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden darf.

Um einem Konflikt mit der Flugsicherheit vorzubeugen, werden die Baubeschränkungszone und der Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Augsburg gemäß Vorentwurf der Planunterlagen in der Fassung vom 30.03.2023 von Windkraftnutzung freigehalten.

**Feste Servicezeiten:**  
Di + Do 8.30 – 12.30 Uhr  
Do 14 – 17.30 Uhr  
Fr 8 – 12 Uhr

**Individuelle Servicezeiten:**  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale: (0821) 3 24 - 0**  
**Internet** [www.augsburg.de](http://www.augsburg.de)  
**E-Mail** [stadt@augzburg.de](mailto:stadt@augzburg.de)



Linie 1 und 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtsparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Die geplanten Konzentrationsflächen befinden sich jedoch teils innerhalb der Hindernisbegrenzungsflächen des Verkehrslandeplatzes Augsburg (Konzentrationsfläche Nr. K-W 1). Eine Betroffenheit von Hindernisfreiflächen sowie zu schützenden Hindernisbegrenzungsflächen des Verkehrslandeplatzes Augsburg ist durch die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern, unter Einbindung der Deutschen Flugsicherung prüfen zu lassen. Um etwaige Betroffenheiten feststellen zu können, muss eine Einzelfallprüfung jeder geplanten Windkraftanlage unter Berücksichtigung des konkreten Standortes sowie der tatsächlichen Höhe über Grund erfolgen.

Wir bitten dies bei der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friedberg zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Kercher

Berufsmäßiges Stadtratsmitglied

**A5****BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

brugger landschaftsarchitekten stadtplaner  
Deuringerstraße 5 a  
86551 Aichach

**Nur per E-Mail: info@brugger-la.de**

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / VI-0571-23-FNP	Herr Golinski	0228 5504- 4589	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	24.04.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB  
hier: 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Sachlicher Teilflächennutzungsplan  
„Windenergieanlagen“  
Bezug: Ihr Schreiben vom 20.04.2023 - Ihr Zeichen: 53. Änd. FNP Sachlicher Teilflächennun

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Die geplanten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen liegen im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld und im Interessengebiet einer Luftverteidigungsradaranlage.

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden und ist abhängig von genauen Anlagentypen, Standortkoordinaten, Bauhöhen und Geländehöhen der einzelnen geplanten Windenergieanlagen.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z.B. BImSchG-Verfahren) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen da jede beantragte Windenergieanlage einer Einzelfallprüfung bedarf.

Mit freundlichen Grüßen



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0  
Fax + 49 (0) 228 550489-5763

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

#### Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

INFRASTRUKTUR



**BUNDESWEHR**

Im Auftrag

Golinski



AELF-AU • Bismarckstraße 62 • 86391 Stadtbergen

Brugger Landschaftsarchitekten  
Deuringerstr. 5a  
86551 Aichach

Per Mail:  
[info@brugger-la.de](mailto:info@brugger-la.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2274; 20.04.2023

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
4611-8-14

Name  
Thomas Müller

Telefon  
0821 43002-1222

Diedorf - Biburg, 09.05.2023

**Stadt Friedberg;  
53. Änderung des Flächennutzungsplanes, sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergieanlagen“;  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der 53. Änderung des Flächennutzungsplans für die Stadt Friedberg nehmen wir Stellung wie folgt:

**Landwirtschaftliche Belange:**

Der Flächenverbrauch für die Erzeugung von Strom aus Wind ist gering. Daher bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände.

Wir bitten folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Für den Bau der Windenergieanlagen müssen die Feldwege für den Transport der Bauteile geeignet sein.
- Die möglichen Standorte zur Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe werden durch die Ausweisung von „Konzentrationsflächen Windenergie“ eingeschränkt. Wir bitten daher im weiteren Verfahren bereits bekannte Aussiedlungsabsichten zu berücksichtigen.

**Forstliche Belange:**

Die beabsichtigte Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie betrifft im Wesentlichen Wälder. Insoweit sind forstfachliche Belange betroffen.

Seite 1 von 2

Die vorausschauende Steuerung der potenziellen Standorte für Windenergieanlagen sehen wir, genauso wie die Umstellung der Energieversorgung auf klimaschonende Alternativen, grundsätzlich positiv. Allerdings wäre aus unserer Sicht eine ausgewogenere Verteilung der Konzentrationsflächen auf Wald- und Offenlandstandorte wünschenswert.

Zusätzliche harte Ausschlusskriterien für Windenergieanlagen, z.B. Schutzflächen gem. Waldgesetz für Bayern (BayWaldG), sind aus forstfachlicher Sicht nicht gegeben.

Die Konzentrationsflächen K-W 3b und K-W 3c beziehen in ihren westlichen Teilen Waldflächen ein, die eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild haben. Diese Funktion wird durch die technische Überprägung mit einer Windenergieanlage zerstört. Wir bitten, dies zu berücksichtigen.

Aufgrund des im Vergleich zum Bayerischen Durchschnitt niedrigen Bewaldungsanteils im Gebiet der Stadt Friedberg weisen wir vorsichtshalber bereits jetzt auf die Ausgleichspflicht für Rodungsflächen BayWaldG hin. Art und Umfang des Ausgleichs sind in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu klären.

Waldrechtlicher Ausgleich nimmt regelmäßig Offenlandflächen in Anspruch und sollte daher möglichst geringgehalten werden. Wir bitten deshalb, die Wegstrecken zu den Standorten der Windenergieanlagen durch den Wald möglichst kurz und direkt zu planen.

Bitte wenden Sie sich wegen Fragen zu den landwirtschaftlichen Belangen an Herrn Müller, Tel.: 0821 43002- 1222 und zu den forstlichen Belangen an Herrn Esper, Tel. 0821 43002-2103.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Müller/Herr Esper



Staatliches Bauamt Augsburg  
Postfach 10 20 45 • 86010 Augsburg

Brugger Landschaftsarchitekten  
Stadtplaner + Ökologen  
Deuringer Straße 5 a

86551 Aichach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
per E-Mail  
20.04.2023  
Fr. Petra Schnirch

Unser Zeichen  
S1/4621-004/S12Ka/  
Friedberg

Bearbeiter  
Herr Karg  
Zimmer 207

Augsburg, **24.04.2023**  
☎ 0821 / 2581-119  
☎ 0821 / 2581-186  
christian.karg@stbaa.bayern.de

**Stadt Friedberg;  
53. Änderung des Flächennutzungsplanes, sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind-  
energieanlagen“;**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB;

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der o. g. 53. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht von Seites des Staatlichen Bauamt Augsburg grundsätzliches Einverständnis.

Betroffen sind im Landkreis Aichach-Friedberg die Staatsstraße 2379 zwischen Ottmaring und Bachern.

Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone nach BayStrWG müssen (inkl. der Rotorblattspitze) eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Kornek  
techn. Oberinspektor

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Brugger Landschaftsarchitekten, Stadtplaner,  
Ökologen  
Deuringer Str. 5a  
86551 Aichach

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	20.04.2023	P-1993-303-56_S2	23.05.2023

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)  
Stadt Friedberg, Lkr. Aichach-Friedberg: 53. Änderung des Flächennutzungsplanes,  
Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergieanlagen"**

**Zuständige Gebietsreferentin:**

**Bau- und Kunstdenkmalpflege: Frau Dr. Judith Berger**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:**

Die drei Flächen Derchinger Forst (K-W1), östlich von Harthausen (K-W2) sowie zwischen Bachern und Ottmaring (K-W3a-c) sollen als Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden. Die vorgesehene 53. Änderung des Flächennutzungsplanes **der Stadt Friedberg** betrifft nicht nur die Stadt selbst, sondern auch die angrenzenden Gemeinden Affing, Adelzhausen und Kissing (Lkr. Aichach-Friedberg). Innerhalb der geplanten Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen

liegen zwar keine Baudenkmäler, doch befinden sich insgesamt acht landschaftsprägende Baudenkmäler und ein landschaftsprägendes Ensemble in der Nähe der Konzentrationszonen:

Ca. 5,5 km von der Windkraft-Konzentrationsfläche K-W1 entfernt befinden sich **in der Stadt Friedberg das Baudenkmal D-7-71-130-77: „Ehem. Schloss**, jetzt Museum, auf einer Bergkuppe gelegene, unregelmäßige, zwei- bzw. dreigeschossige Vierflügelanlage mit Sattel- und Pultdächern, 1257 angelegt und um 1409 ausgebaut, Wiederaufbau nach Brand, 1541 bis 1559: im Osten quadratischer Torturm mit Vorwerk und Zeltdach, 1552 unter Einbeziehung des ehem. Bergfrieds aus dem 13. – 15. Jh., Ost-, Süd- und Westflügel mit Arkaden zum Innenhof, nach Plänen von Jörg Stern, Rustikaportal und Erker mit Renaissanceverzierung, nach Schäden im Dreißigjährigen Krieg Instandsetzung und Neubauten, 1652 bis 1656 durch Marx Schinnagl; am Bergfuß Mauerring mit zwei Schalentürmen.“, **das Baudenkmal D-7-71-130-70 : „Kath. Pfarrkirche St. Jakobus d. Ä.**, dreischiffige Säulenbasilika mit quadratischem Altarraum und eingezogener, halbrunder Apsis, in romanisch-italianisierendem Stil, von Karl Bernatz, 1871 - 1873; mit Ausstattung.“ **das Baudenkmal D-7-71-130-28 : „Kath. Wallfahrtskirche Unseres Herren Ruhe**, sog. Herrgottsruh, pilastergegliederte Hallenkirche mit Chorrotunde und nördlichem Turm, dreischiffiges Langhaus, nach Plänen von Johann Benedikt Ettl, 1731 ff.; mit Ausstattung; Friedhofsmauer.“ und das **Ensemble Altstadt Friedberg E-7-71-130-1:** „Der historische Stadtraum der ehem. bayerischen Grenzfestung Friedberg, wie er sich innerhalb der Ausdehnung der spätmittelalterlichen Stadtmauer entwickelt hat, und das Schloss Friedberg mit Wall und Graben bilden zusammen ein Ensemble. Seine Umgrenzung ist im Westen durch den Zug der Stadtmauer gegeben, im Osten und Süden durch den Stadtgraben, im Norden durch die Schloßstraße und die Schlossanlage mit ehem. Wall- und Grabenzone.

Die Stadt Friedberg ist bayerische Herzogsgründung als Vorposten gegen das grenznahe Augsburg. Gründungsgeschichtlich gehört es in die Reihe der vielen und schnell aufeinanderfolgenden Stadtgründungen des 13. Jh. in Bayern, typologisch, als einzige Stadt im westlichen Grenzstreifen von Altbayern, am Lechrain, zu den Planstädten mit annähernd quadratischem Grundriss, vergleichbar mit Neustadt a. d. Donau oder Kelheim. Seine strategische Funktion ergibt sich wesentlich aus der topographischen Situation: Die Stadt erhebt sich in beherrschender Lage etwa 40 bis 50 m hoch auf dem

an dieser Stelle abrupt abfallenden Donau-Isar-Hügelland und bietet Einblick in das westlich sich anschließende Lechtal. Eigentlicher Ausgangspunkt ihrer Gründung war die Festung am Nordrand der Siedlung, 1257 durch Herzog Ludwig II. von Bayern erbaut, vorgeschobenes bayerisches Bollwerk, gegen den Bischof und die Stadt Augsburg, zum Schutz der wichtigen hier vorbeiführenden Land- und Salzstraße nach Ingolstadt, der Post- und Weinstraße nach München und vor allem zur Überwachung der nahe bei der Lechbrücke errichteten herzoglich bayerischen Zollstätte "zum Hochzoll". Die Stadt wird 1264 für den letzten Staufer Konradin durch seinen Vormund Herzog Ludwig II. gegründet; die Gründungsurkunde enthält den Bauplan im heute noch erkennbaren Schachbrettsystem. Der Festungsbau erfolgt seit 1409 durch Herzog Ludwig den Gebarteten; Stadtmauer, Türme, Gräben erhöhen den Verteidigungswert der Stadt. Ihre wichtige Lage bringt ihr vielfache Verwüstung, vom Ende des 13. Jh. an bis nach 1800 sind Stadt und Burg durch kriegerische Auseinandersetzungen stark in Mitleidenschaft gezogen, vor allem im dreißigjährigen Krieg. Der Wiederaufbau erfolgt immer auf ursprünglichem Grundriss. Im Gegensatz zu anderen quadratisch angelegten Planstädten mit zentralem Hauptstraßenkreuz durchzieht in Friedberg eine Hauptstraße (Ludwigstraße) als Durchgangsstraße den Stadtkörper von Osten nach Westen, zweimal rechtwinklig geknickt, am Eintritts- und Austrittspunkt bis 1868 durch Stadttore bezeichnet. Diese nicht wesentlich breite Hauptachse erweitert sich zweimal nach Norden hin zu den Plätzen, auf denen Rathaus und Kirche stehen, wobei die Kirche vom Hauptverkehr zurückgesetzt erscheint, während das Rathaus allseitig frei steht. Von der Hauptstraße zweigen im rechten Winkel mäßig breite und relativ schmale Nebenstraßen ab, streng von Norden nach Süden und in relativ gleichen Abständen parallel zueinander liegend; der Begrenzung durch die Stadtmauer entsprechend enden sie sackgassenartig in schmalen Verbindungsgassen. Schloßstraße und Tal bilden steilabfallend, dann wieder aufsteigend den Zugang zum Schloss. Die intensive Nutzung des durch den Mauergürtel vorgegebenen Terrains zeigt sich in der dichten Grundstücksbebauung, im Aufrissbild in geschlossenen Platz- und Straßenräumen, wobei architektonisch die Dimensionen und Proportionen mittels einer bürgerlich kleinstädtischen Bebauung des 18. und 19. Jh. gewahrt sind. Der wirtschaftlichen Struktur einer durch Handwerk geprägten Stadt entspricht der Typ des höchstens zweigeschossigen Wohn- und Handwerkerhauses, einem schlichten Putzbau mit steilem Giebel- oder Mansarddach und rundbogiger Toreinfahrt. Der Eindruck von Vielfalt entsteht im Straßenbild durch wechselnde Höhenlagen des Terrains,

unterschiedliche Firsthöhen, Wechsel von Trauf- und Giebelständigkeit der Häuser. Im Kontrast zu den regelmäßigen geradlinigen Straßenanlagen des Innenstadtbereichs steht die engere, schmalere und kleinteiligere Bebauung entlang der leicht gekrümmten Gassen des inneren Randbereichs der Stadtmauer. Vereinzelt stehen dekorative Bürgerhäuser in der Nähe des Rathauses. Die Stadtmauer ist im Westen und Nordwesten erhalten, ihre Schalentürme sind abgeschrägt und ausgebaut. Entlang der östlichen und südlichen Stadtmauerlinie sind Mauerteile in die Bausubstanz von Schmied- und Wintergasse integriert; Kopfsteinpflaster dominiert als Straßenbelag. Die Schloßstraße ist auf der östlichen Seite in ihrem zum Schlossbereich abfallenden Teil durch eine Reihe schlichter Giebelhäuser des 19. Jh. geschlossen bebaut; der Bereich des Tals außerhalb der Stadtmauer ist weitgehend ungestaltet. In Fernsicht von Westen her zeigt sich am anschaulichsten der bastionsartige Charakter der hochgelegenen, von Mauer und Türmen umgebenen ehem. Festungsstadt, von der das ebenfalls hochgelegene Schloss durch Graben, Wall und Freifläche strategisch getrennt ist.“

Ca. 2,2 km von der Windkraft-Konzentrationsfläche K-W1 entfernt befindet sich **in Aulzhausen das Baudenkmal D-7-71-112-8 „Kath. Pfarrkirche St. Laurentius und Elisabeth**, lisenengegliederter, flachgedeckter Saalbau mit eingezogenem Chor unter flacher Stichkappentonne, nördlich Turm mit Zwiebelhaube, Turmunterbau wohl 15. Jh., von Philipp Cramer, 1734-48; mit Ausstattung.“.

Ca. 6 km von der Windkraft-Konzentrationsfläche K-W2 entfernt befinden sich **in der Stadt Friedberg das Baudenkmal D-7-71-130-77: „Ehem. Schloss**, jetzt Museum, auf einer Bergkuppe gelegene, unregelmäßige, zwei- bzw. dreigeschossige Vierflügelanlage mit Sattel- und Pultdächern, 1257 angelegt und um 1409 ausgebaut, Wiederaufbau nach Brand, 1541 bis 1559: im Osten quadratischer Torturm mit Vorwerk und Zeltdach, 1552 unter Einbeziehung des ehem. Bergfrieds aus dem 13. – 15. Jh., Ost-, Süd- und Westflügel mit Arkaden zum Innenhof, nach Plänen von Jörg Stern, Rustikaportal und Erker mit Renaissanceverzierung, nach Schäden im Dreißigjährigen Krieg Instandsetzung und Neubauten, 1652 bis 1656 durch Marx Schinnagl; am Bergfuß Mauerring mit zwei Schalentürmen.“, **das Baudenkmal D-7-71-130-70 : „Kath. Pfarrkirche St. Jakobus d. Ä.**, dreischiffige Säulenbasilika mit quadratischem Altarraum und eingezogener, halbrunder Apsis, in romanisch-italianisierendem Stil, von Karl Bernatz, 1871 - 1873; mit Ausstattung.“ **das Baudenkmal D-7-71-130-28 : „Kath.**

**Wallfahrtskirche Unseres Herren Ruhe**, sog. Herrgottsruh, pilastergegliederte Hallenkirche mit Chorrotunde und nördlichem Turm, dreischiffiges Langhaus, nach Plänen von Johann Benedikt Ettl, 1731 ff.; mit Ausstattung; Friedhofsmauer.“ und das **Ensemble Altstadt Friedberg E-7-71-130-1**: „Der historische Stadtraum der ehem. bayerischen Grenzfestung Friedberg, wie er sich innerhalb der Ausdehnung der spätmittelalterlichen Stadtmauer entwickelt hat, und das Schloss Friedberg mit Wall und Graben bilden zusammen ein Ensemble. Seine Umgrenzung ist im Westen durch den Zug der Stadtmauer gegeben, im Osten und Süden durch den Stadtgraben, im Norden durch die Schloßstraße und die Schlossanlage mit ehem. Wall- und Grabenzone.

Die Stadt Friedberg ist bayerische Herzogsgründung als Vorposten gegen das grenznahe Augsburg. Gründungsgeschichtlich gehört es in die Reihe der vielen und schnell aufeinanderfolgenden Stadtgründungen des 13. Jh. in Bayern, typologisch, als einzige Stadt im westlichen Grenzstreifen von Altbayern, am Lechrain, zu den Planstädten mit annähernd quadratischem Grundriss, vergleichbar mit Neustadt a. d. Donau oder Kelheim. Seine strategische Funktion ergibt sich wesentlich aus der topographischen Situation: Die Stadt erhebt sich in beherrschender Lage etwa 40 bis 50 m hoch auf dem an dieser Stelle abrupt abfallenden Donau-Isar-Hügelland und bietet Einblick in das westlich sich anschließende Lechtal. Eigentlicher Ausgangspunkt ihrer Gründung war die Festung am Nordrand der Siedlung, 1257 durch Herzog Ludwig II. von Bayern erbaut, vorgeschobenes bayerisches Bollwerk, gegen den Bischof und die Stadt Augsburg, zum Schutz der wichtigen hier vorbeiführenden Land- und Salzstraße nach Ingolstadt, der Post- und Weinstraße nach München und vor allem zur Überwachung der nahe bei der Lechbrücke errichteten herzoglich bayerischen Zollstätte "zum Hochzoll". Die Stadt wird 1264 für den letzten Staufer Konradin durch seinen Vormund Herzog Ludwig II. gegründet; die Gründungsurkunde enthält den Bauplan im heute noch erkennbaren Schachbrettsystem. Der Festungsbau erfolgt seit 1409 durch Herzog Ludwig den Gebarteten; Stadtmauer, Türme, Gräben erhöhen den Verteidigungswert der Stadt. Ihre wichtige Lage bringt ihr vielfache Verwüstung, vom Ende des 13. Jh. an bis nach 1800 sind Stadt und Burg durch kriegerische Auseinandersetzungen stark in Mitleidenschaft gezogen, vor allem im dreißigjährigen Krieg. Der Wiederaufbau erfolgt immer auf ursprünglichem Grundriss. Im Gegensatz zu anderen quadratisch angelegten Planstädten mit zentralem Hauptstraßenkreuz durchzieht in Friedberg eine Hauptstraße (Ludwigstraße) als Durchgangsstraße den Stadtkörper von Osten nach

Westen, zweimal rechtwinklig geknickt, am Eintritts- und Austrittspunkt bis 1868 durch Stadttore bezeichnet. Diese nicht wesentlich breite Hauptachse erweitert sich zweimal nach Norden hin zu den Plätzen, auf denen Rathaus und Kirche stehen, wobei die Kirche vom Hauptverkehr zurückgesetzt erscheint, während das Rathaus allseitig frei steht. Von der Hauptstraße zweigen im rechten Winkel mäßig breite und relativ schmale Nebenstraßen ab, streng von Norden nach Süden und in relativ gleichen Abständen parallel zueinander liegend; der Begrenzung durch die Stadtmauer entsprechend enden sie sackgassenartig in schmalen Verbindungsgassen. Schloßstraße und Tal bilden steilabfallend, dann wieder aufsteigend den Zugang zum Schloss. Die intensive Nutzung des durch den Mauergürtel vorgegebenen Terrains zeigt sich in der dichten Grundstücksbebauung, im Aufrissbild in geschlossenen Platz- und Straßenräumen, wobei architektonisch die Dimensionen und Proportionen mittels einer bürgerlich kleinstädtischen Bebauung des 18. und 19. Jh. gewahrt sind. Der wirtschaftlichen Struktur einer durch Handwerk geprägten Stadt entspricht der Typ des höchstens zweigeschossigen Wohn- und Handwerkerhauses, einem schlichten Putzbau mit steilem Giebel- oder Mansarddach und rundbogiger Toreinfahrt. Der Eindruck von Vielfalt entsteht im Straßenbild durch wechselnde Höhenlagen des Terrains, unterschiedliche Firsthöhen, Wechsel von Trauf- und Giebelständigkeit der Häuser. Im Kontrast zu den regelmäßigen geradlinigen Straßenanlagen des Innenstadtbereichs steht die engere, schmalere und kleinteiligere Bebauung entlang der leicht gekrümmten Gassen des inneren Randbereichs der Stadtmauer. Vereinzelt stehen dekorative Bürgerhäuser in der Nähe des Rathauses. Die Stadtmauer ist im Westen und Nordwesten erhalten, ihre Schalentürme sind abgeschrägt und ausgebaut. Entlang der östlichen und südlichen Stadtmauerlinie sind Mauerteile in die Bausubstanz von Schmied- und Wintergasse integriert; Kopfsteinpflaster dominiert als Straßenbelag. Die Schloßstraße ist auf der östlichen Seite in ihrem zum Schlossbereich abfallenden Teil durch eine Reihe schlichter Giebelhäuser des 19. Jh. geschlossen bebaut; der Bereich des Tals außerhalb der Stadtmauer ist weitgehend ungestaltet. In Fernsicht von Westen her zeigt sich am anschaulichsten der bastionsartige Charakter der hochgelegenen, von Mauer und Türmen umgebenen ehem. Festungsstadt, von der das ebenfalls hochgelegene Schloss durch Graben, Wall und Freifläche strategisch getrennt ist.“

Ca. 4,5 km von der Windkraft-Konzentrationsfläche K-W2 entfernt befindet sich **in Adelzhausen das Baudenkmal D-7-71-111-3 „Kath. Wallfahrtskirche St. Salvator**, Zentralbau mit Ostturm, 1681; mit Ausstattung; an der Straße nach Freienried.“.

Ca. 2 bzw. 3,4 km von der Windkraft-Konzentrationsfläche K-W3a entfernt befinden sich **in Kissing das Baudenkmal D-7-71-142-10 „Schlossanlage**, um Innenhof gruppiert; Schloss, dreigeschossiger Walmdachbau mit Schleppegauben und geschwungenem Zwerchgiebel, mit Kapelle im Erdgeschoss, profilierte Gesimse, barocke Holztür, von Johann Georg Mozart, 1713/14; Ökonomiegebäude, dreiflügelige Anlage, 1722 errichtet, 1792 und 1832 erneuert.“, **das Baudenkmal D-7-71-142-6 „Kath. Pfarrkirche St. Stephan**, ehem. Wehrkirche, Saalbau mit StICKKAPPENTONNE, nördlicher Satteldachturm mit Treppengiebel, im Kern um 1200, in der 1. Hälfte des 15. Jh. wiederhergestellt, Umgestaltung 1723; mit Ausstattung; Leichenhaus mit Halbwalmdach, 1825 errichtet, 1908 umgebaut; Ölberggruppe, spätes 18. Jh.; Friedhofsmauer.“ und **das Baudenkmal D-7-71-142-5 „Kath. Kapelle zur Schmerzhaften Muttergottes**, sog. Burgstallkapelle, Zentralbau über kreuzförmigem Grundriss, vermutlich nach Plänen von Giovanni Antonio Viscardi durch Benedikt Holler erbaut, 1681-85, Umgestaltungen im 18. Jh.; mit Ausstattung; Gruftkapelle unter Treppenanlage, 1680/81, erneuert 1796/97; auf dem Gelände des frühmittelalterlichen Burgstalls.“.

**Mit Blick auf das derzeit laufende Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung des BayDSchG – insbesondere betreffend die Möglichkeiten für die Errichtung von Windkraftanlagen im Nähebereich von Baudenkmalern – kann im vorliegenden Fall leider noch keine abschließende denkmalfachliche Stellungnahme abgegeben werden. Es erscheint jedoch wahrscheinlich, dass in der hier gegebenen Konstellation Belange des Denkmalschutzes zukünftig von Gesetzes wegen nicht mehr betroffen sein werden.**

Für fachliche Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

**Von:** Susanne Vollmar <susanne.kuehnlein-vollmar@t-online.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 23. Mai 2023 17:23  
**An:** Info | Brugger Landschaftsarchitekten  
**Betreff:** Antwort Kreisheimatpflege: 2274: Stadt Friedberg, 53. Änd. FNP, Sachlicher Teil-FNP Windkraft

Sehr geehrte Frau Schnirch,

zu dem o.g. Vorhaben schließe ich mich als TöB, Kreisheimatpflege, der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege an.

Beste Grüße

Susanne Kühnlein-Vollmar  
Kreisheimatpflegerin Aichach-Friedberg

---

**Von:** Info | Brugger Landschaftsarchitekten [mailto:info@brugger-la.de]  
**Gesendet:** Donnerstag, 20. April 2023 09:33  
**An:** Info | Brugger Landschaftsarchitekten <info@brugger-la.de>  
**Betreff:** 2274: Stadt Friedberg, 53. Änd. FNP, Sachlicher Teil-FNP Windkraft



---

**STADT FRIEDBERG**  
**- 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergieanlagen“**  
**HIER: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 den Entwurf zur 53. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg - Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationsflächen "Windenergieanlagen" in der Fassung vom 30.03.2023 gebilligt.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Darstellung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen. Damit sollen explizit Flächen für potentielle Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt und damit eine Bündelung erreicht werden. Im Umkehrschluss werden Windenergieanlagen außerhalb dieser Konzentrationsflächen unzulässig.

In der Zeit **vom 24.04.2023 bis 24.05.2023** wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 3 Abs. 1 gegeben. Parallel dazu erfolgt die frühzeitige



# LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Vorab per E-Mail ([info@brugger-landschaftsarchitekten.de](mailto:info@brugger-landschaftsarchitekten.de))

Brugger\_landschaftsarchitekten\_stadtplaner\_  
Ökologen  
Deuringer Str. 5a  
86551 Aichach

Bauleitplanung

Aktenzeichen: 6102-1/2

Ansprechpartner: Maria Nießner  
Zimmer: 217  
Telefon: 08251 92-449  
Telefax: 08251 92-375  
E-Mail: [maria.niessner/HP@lra-aic-fdb.de](mailto:maria.niessner/HP@lra-aic-fdb.de)

Website: [www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

Aichach, 23.05.2023

**Baugesetzbuch – BauGB –;  
53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Sachlicher Teilflächennutzungsplan  
„Windenergieanlagen“;  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Anlage: 1 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Sehr geehrte Frau Schnirch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.04.2023 haben Sie uns zu dem oben genannten Verfahren beteiligt.

Hierzu haben wir im Landratsamt Aichach-Friedberg die Fachstellen Immissionsschutz, Bodenschutzrecht, Staatliches Abfallrecht, Wasserrecht, Untere Naturschutzbehörde, Verkehrswesen, Kreisstraßenverwaltung, Kommunale Abfallwirtschaft, Herrn Großhauser von der Abteilung 1 und den Kreisbaumeister beteiligt.

Aufgrund personellen Engpässen hat die Kreisstraßenverwaltung keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde erhalten Sie anbei mit der Bitte um Beachtung. Alle weiteren Fachstellen haben keine Einwände vorgebracht.

Aus bauleitplanerischer Sicht möchten wir auf Folgendes aufmerksam machen:

1. In den Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung ist keine Unterzeichnung durch den Bürgermeister vorgesehen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Bürgermeister zu unterschreiben.
2. Bei den eingereichten Unterlagen fehlen die Verfahrensvermerke zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Verfahrensvermerke sind beizufügen.
3. Unter Ziffer 3. Rechtliche Rahmenbedingungen, 3.3 Bayerische Bauordnung sollte auch Art. 82b BayBO (ab 31.05.2023) sowie unter Ziffer 3.6.1 der § 6 WindBG (Entfall der UVP-Pflicht und Artenschutzprüfung auf der Vorhabensebene) angeführt werden.
4. Die Siedlung Hinterheimat (Gemeinde Dasing) wird bei der Flächenanalyse (S. 28) als Außenbereich eingestuft. Hinterheimat hat sich in den letzten Jahren mit einer Anzahl von



ca. 20 Wohnhäusern zu einem Ortsteil entwickelt und stellt nach unserer Einschätzung Innenbereich dar.

Darüber hinaus werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Zierer  
Oberregierungsrat

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

<b>1.</b>	<h3 style="margin: 0;">Gemeinde Friedberg</h3>
	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <b>53. Änd. FNP "Konzentrationsflächen Windenergieanlagen"</b>
	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet BPL Nr.
	<input type="checkbox"/> Mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/> Dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: (§ 4 Abs. 2 BauGB)
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
<b>2.</b>	<h3 style="margin: 0;">Träger öffentlicher Belange</h3> <p>Landratsamt Aichach-Friedberg -Untere Naturschutzbehörde- Münchener Str. 9 86551 Aichach</p>
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes
2.4	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<p>Der Bundestag hat am 03.03.2023 Änderungen im Windenergie Bedarfsgesetz als Teil der Novelle des Raumordnungsgesetzes beschlossen. Nach § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG ist bei einem Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet im Genehmigungsverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Dies bedeutet in der Folge, dass das auf Seite 13 im Umweltbericht beschriebene Vorgehen, die Artenschutzprüfung auf die Ebene der Anlagenplanung zu verschieben, nicht mehr möglich ist. Die Belange des Artenschutzes sind daher bereits jetzt, bei der Ausweisung der Konzentrationszonen, hinreichend zu berücksichtigen. Es ist daher zwingend eine vertiefte Prüfung der Artenschutzbelange im Umweltbericht durchzuführen.</p> <p>Für kollisionsgefährdete Vogelarten wurden von der Höheren Naturschutzbehörde sogenannte Dichtezentren bestimmt, in denen keine Konzentrationszone für Windenergie ausgewiesen werden soll. In diesen Zonen ist vermehrt mit dem Auftreten</p>

von kollisionsgefährdeten Vogelarten zu rechnen und in der Folge würden hier häufiger Vögel durch die Anlagen getötet werden. Die Dichtezentren wurden für Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Wespenbussard bestimmt und sind in den Karten in Abbildung 1 und 2 dargestellt. Bei Bedarf können diese auch als eigenständige Datei zur Verfügung gestellt werden.

Für das Stadtgebiet Friedberg sieht man, dass der überwiegende Teil des Stadtgebiets in ein solches Dichtezentrum vom Rotmilan fällt. Demnach wären aus Gründen des Artenschutzes keine der ausgewiesenen Konzentrationszonen für die Windkraft geeignet. Im Südwesten und Südosten sind zusätzlich die Randbereiche von Dichtezentren des Wespenbussards und des Uhus dargestellt (Abb. 2), in denen jedoch keine Konzentrationszonen geplant sind.

Abbildung 3 stellt ergänzend Dichtezentren von Fledermäusen dar, in denen ebenfalls keine Konzentrationszonen ausgewiesen werden sollten. Ein kleiner Teilbereich der Konzentrationszone „Derchinger Forst“ fällt in einen solchen Bereich und wäre also auch aus Gründen des Fledermausschutzes ungeeignet.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Datengrundlagen bis zur nächsten Auslegung ändern können und ggf. auch neue Erkenntnisse vorliegen, da vom Landesamt für Umwelt aktuell an sogenannten „Heatmaps“ (= Dichtezentren bzw. Hauptverbreitungsgebiete) für die windkraft-sensiblen Arten gearbeitet wird.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Abhandlungen zum Thema Artenschutz u. E. nicht den Anforderungen an die notwendige Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB genügen, die sich aus den Änderungen im WindBG ergeben haben. Wir raten aus Gründen der Rechtssicherheit, diese Themen detaillierter abzuhandeln. Es wird empfohlen, die aktuellen Entwicklungen bei der fachlichen Bewertung zum Thema Artenschutz genau zu verfolgen und in den Umweltbericht einfließen zu lassen.

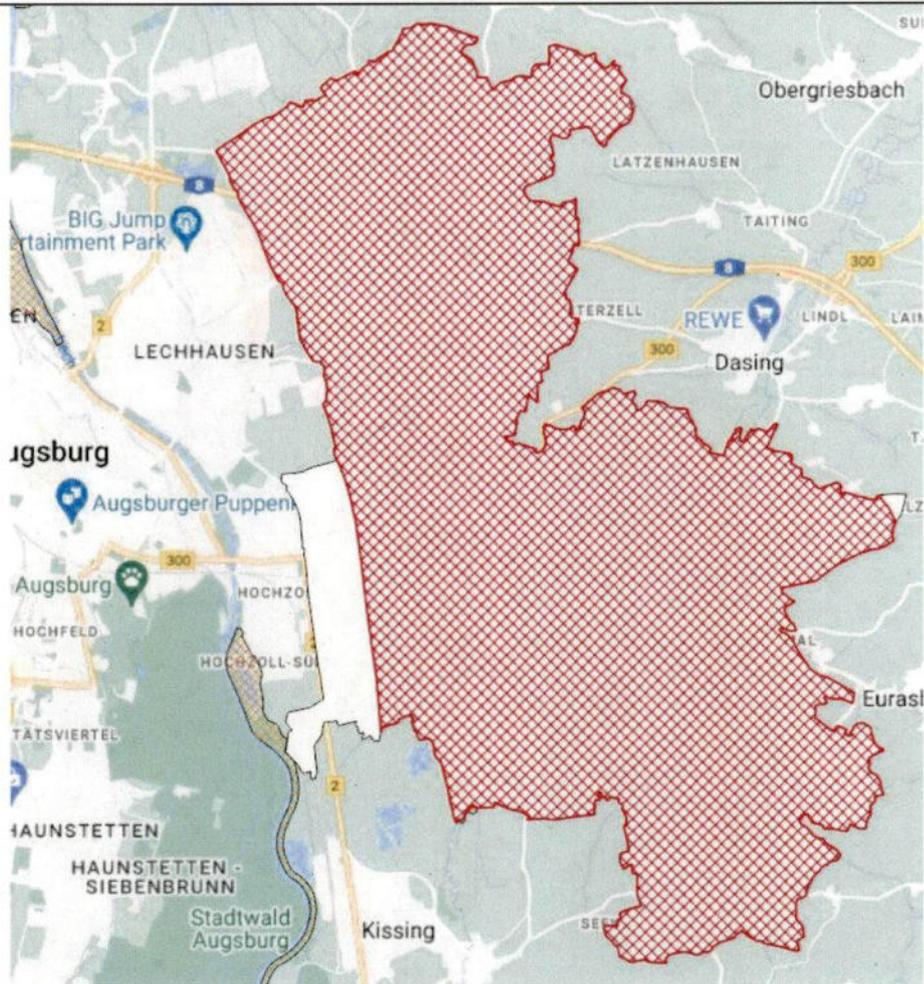


Abbildung 1) Kerndichtezentrum Rotmilan (rot)

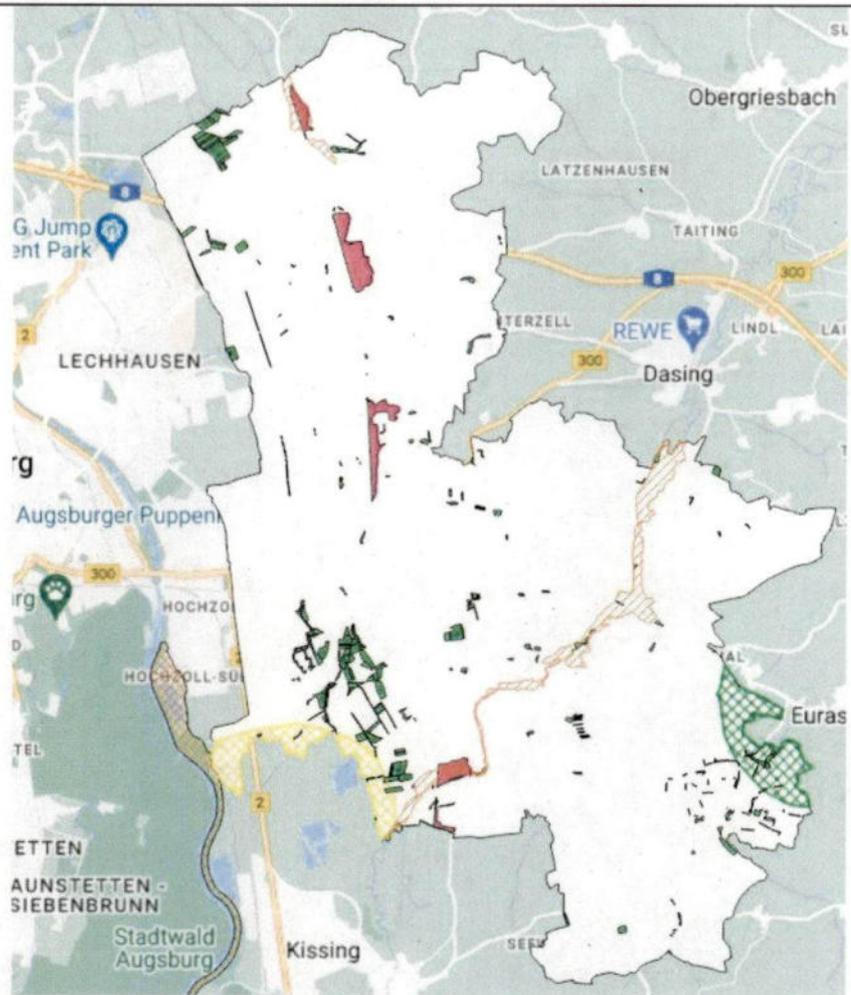


Abbildung 2) Kerndichtezentrum Uhu (grünkreuzschraffiert) und Wespenbussard (gelbkreuzschraffiert), FFH-Gebiet (orangeschraffiert), Ökoflächenkataster (grün), Landschaftsschutzgebiet (rosa)

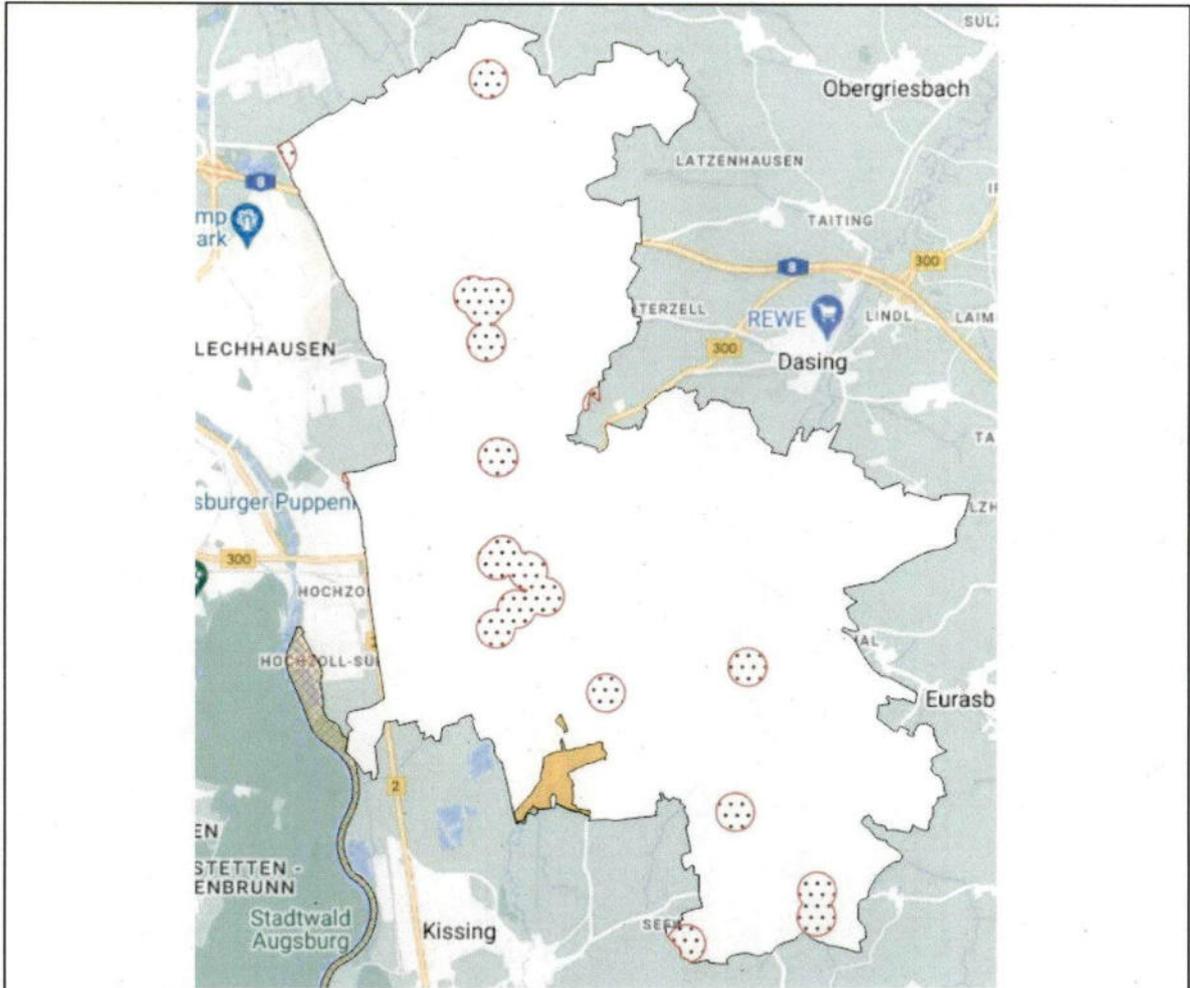


Abbildung 3) Kerndichtezenren von Fledermäusen (gepunktet)

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Aichach, 23. Mai 2023  
Ort, Datum

Andreas Ufer  
Unterschrift

Geschäftszeichen:  
24-4621.1-92/50

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Firma  
Brugger Landschaftsarchitekten  
Deuringerstr. 5a  
86551 Aichach

**Beteiligung  
der Träger öffentlicher Belange  
an der Bauleitplanung  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bearbeiter/in: Christian Hof	Telefon: (0821) 327- 2336	Augsburg, 17. Mai 2023
E-Mail-Adresse: christian.hof@reg-schw.bayern.de	Telefax: (0821) 327- 12336	Zum Schreiben/Anruf vom 20. April 2023

Anlagen:

Zutreffendes ist links angekreuzt

- 1  **Flächennutzungsplan**       53. Änderung       sonstiges baurechtliches Verfahren  
 **Bebauungsplan**       Änderung

Nummer / Gebiet

der Stadt

Name

Friedberg

- 2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

- 2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

B I 1.8, B I 3.1 (Z) Erhaltung von Lebensraum und der Artenvielfalt

B I 2.1 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet (Nr. 19) - Waldgebiete östlich von Augsburg

B I 4.3.4.1 (Z) Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung; hier: Nr. T 115



DIENTSGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)  
 BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr  
 TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89  
 E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>  
 ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

## 2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Wie den vorliegenden Planunterlagen zu entnehmen ist, plant die Stadt Friedberg mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung von Konzentrationsflächen Windkraft im Gesamtumfang von ca. 504 ha.

Wir weisen darauf hin, dass die geplanten Änderungsbereiche größtenteils im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 19 „Waldgebiete östlich von Augsburg“ (vgl. RP 9 B I 2.1 i.V.m. Karte 3 "Natur und Landschaft") liegen. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen von Natur und Landschaft besondere Bedeutung zu. Lässt die Stadt den im Regionalplan durch ein Vorbehaltsgebiet besonders gewichteten Belang gegenüber anderen Belangen, wie etwa Belangen der erneuerbaren Energien zurücktreten, so hat sie dies in den Begründungen zum Flächennutzungsplan ausdrücklich darzulegen. Das bedeutet, die Stadt kann das vorgenannte regionalplanerische Gewicht nicht in Frage stellen, sie kann jedoch diesen besonders gewichteten Belang im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gegenüber noch gewichtigeren anderen Belangen zurücktreten lassen. Sie muss allerdings ihre tragenden Erwägungen in der Begründungen ausführlich darlegen.

Angesichts der Lage eines Teils des geplanten Änderungsbereichs K-W 1 innerhalb des Vorranggebietes für die öffentliche Wasserversorgung Nr. T 115 (vgl. RP 9 B I 4.3.4.1 (Z) i.V.m. Karte 2a „Siedlung und Versorgung“) weisen wir darauf hin, dass in diesen Vorranggebieten bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung von Trinkwasser Vorrang eingeräumt werden soll (vgl. RP 9 B I 4.3.4.1 (Z)). Gemäß Anhang 1 zur Begründung des RP 9 sind Einzeleingriffe ohne tief greifende Geländeeinschnitte in der Regel mit der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung vereinbar. Die Beurteilung, ob in diesem Fall die etwaige Errichtung von Windenergieanlagen in der geplanten Konzentrationsfläche mit dem vorrangigen Schutz von Trinkwasser vereinbar ist, obliegt dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt.

Ob bzw. inwiefern sich aufgrund der Lage eines Teils des geplanten Änderungsbereichs K-W 1 innerhalb eines Wasserschutzgebietes besondere Anforderungen an die Planung ergeben, wird vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu beurteilen sein.

Die Ausführungen zum Artenschutz sollten überarbeitet werden (vgl. auch die Ausführungen unter Ziffer 2.3).

## 2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Das Regierungssachgebiet 51 "Naturschutz" gibt folgenden Hinweis:

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windenergieflächen kann die Gemeinde der Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde GIS-Dateien (shapes) von den betroffenen Flächen übermitteln. Die höhere Naturschutzbehörde wird die untere Naturschutzbehörde in Amtshilfe fachlich unterstützen und die Gebiete auf Konflikte mit kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1-5) BNatSchG beurteilen.

**Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.**

**Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben, bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach [flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de](mailto:flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de) eingerichtet.**

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Mayer

Per E-Mail  
Regionaler Planungsverband Augsburg  
Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg

Bearbeiter: Michael Carle  
Telefon: (0821) 327-2118  
Telefax: (0821) 327-12118  
E-Mail: michael.carle@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 16. Mai 2023

**Stadt Friedberg, 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergieanlagen"; regionalplanerische Stellungnahme**

Zu Ihrem Schreiben vom 20. April 2023 (zum Schreiben der Firma Brugger Landschaftsarchitekten vom 20. April 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie den vorliegenden Planunterlagen zu entnehmen ist, plant die Stadt Friedberg mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung von drei Konzentrationszonen Windkraft im Umfang von insgesamt ca. 504 ha.

Wir weisen darauf hin, dass die geplanten Änderungsbereiche größtenteils im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 19 „Waldgebiete östlich von Augsburg“ (vgl. RP 9 B I 2.1 i.V.m. Karte 3 „Natur und Landschaft“) liegen. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen von Natur und Landschaft besondere Bedeutung zu. Lässt die Gemeinde den im Regionalplan durch ein Vorbehaltsgebiet besonders gewichteten Belang gegenüber anderen Belangen, wie etwa Belangen der erneuerbaren Energien zurücktreten, so hat sie dies in der Begründung zum Flächennutzungsplan ausdrücklich darzulegen. Das bedeutet, die Gemeinde kann das vorgenannte regionalplanerische Gewicht nicht in Frage stellen, sie kann jedoch diesen besonders gewichteten Belang im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gegenüber noch gewichtigeren Belangen zurücktreten lassen. Sie muss allerdings ihre tragenden Erwägungen in der Begründung ausführlich darlegen.

Angesichts der Lage eines Teils des geplanten Änderungsbereichs K-W 1 innerhalb des Vorranggebietes für die öffentliche Wasserversorgung Nr. T 115 (vgl. RP 9 B I 4.3.4.1 (Z) i.V.m. Karte 2a „Siedlung und Versorgung“) weisen wir darauf hin, dass in diesen Vorranggebieten bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung von Trinkwasser Vorrang eingeräumt werden soll (vgl. RP 9 B I 4.3.4.1 (Z)). Gemäß Anhang 1 zur Begründung des RP 9 sind Einzeleingriffe ohne tiefgreifende Geländeeinschnitte in der Regel mit der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung vereinbar. Die Beurteilung, ob in diesem Fall die etwaige Errichtung von Windenergieanlagen in der geplanten Konzentrationsfläche mit dem vorrangigen Schutz von Trinkwasser vereinbar ist, obliegt dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt.



Ob bzw. inwiefern sich aufgrund der Lage eines Teils des geplanten Änderungsbereichs K-W 1 innerhalb eines Wasserschutzgebietes besondere Anforderungen an die Planung ergeben, wird vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu beurteilen sein.

Wie mit Informationsschreiben vom 12. Januar 2023 mitgeteilt, hat der Regionale Planungsverband Augsburg auf seiner Sitzung des Planungsausschusses am 07. Dezember 2022 beschlossen, ein Änderungsverfahren für den Regionalplan der Region Augsburg durchzuführen. Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“.

Die Geschäftsstelle wurde beauftragt, beim Regionsbeauftragten die Erarbeitung des Vorentwurfs der Regionalplanfortschreibung Teilfachkapitel B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ zu veranlassen.

Auf Grundlage der Beschlüsse des Planungsausschusses und vor dem Hintergrund der geänderten rechtlichen Vorgaben hat der Regionsbeauftragte mit der Eingrenzung der Suchräume innerhalb der Region begonnen. Die Eingrenzung der Suchräume stellt einen ersten Schritt bei der Identifikation von Flächen dar, die möglicherweise künftig als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden können. Im weiteren Verfahren werden die Suchräume weiter eingegrenzt. Dies hat auf Grundlage eines regionsweiten und einheitlichen Kriterienkatalogs zu erfolgen (regionsweites Steuerungskonzept), wobei die Suchräume zunächst um jene Gebiete reduziert werden, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windenergieanlagen unmöglich ist.

Wir weisen darauf hin, dass der Regionale Planungsverband (Planungsträger nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG) bei der Festlegung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des WindBG, um die Flächenbeitragswerte im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG oder daraus abgeleiteter Teilflächenziele zu erreichen, an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden ist (vgl. § 49 Abs.5 BauGB (neu)). Im Falle eines Widerspruchs der Planungen (z. B. Sonderbaufläche Windenergie im regionalplanerischen Ausschlussgebiet) sind nach § 1 Abs.4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Michael Carle



**Bitte beachten:**

Ab 01.01.2023 entfällt die Postfach-  
adresse des Wasserwirtschaftsamtes.

WWA Donauwörth – Förgstraße 23 - 86609 Donauwörth

Brugger Landschaftsarchitekten

info@brugger-la.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
4-4621-AIC-14905/2023

Bearbeitung +49 (906) 7009-333  
Aktas, Susan  
Susan.Aktas@wwa-don.bayern.de

Datum  
23.05.2023

## Stadt Friedberg; 53. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teil- Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen "Windenergieanlagen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und erhalten Sie unsere Stellung-  
nahme wie folgt.

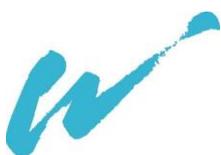
### 1 **Einwendungen aufgrund rechtlicher Verbote der Bauleitplanung**

#### 1.1 Lage im Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet

Der Umgriff der Flächennutzungsplanänderung liegt zum Teil (KW 1) im Bereich des Wasserschutzgebietes der Gemeinde Affing (Derchinger Forst). Das Schutzgebiet wurde mit Verordnung vom 02.03.2022 festgesetzt. Bauliche Anlagen zu errichten sowie Eingriffe in den Boden (tiefer als 4 m) in den Schutzzonen II und III im Schutzgebiet sind gemäß § 3 Ziffern 1.1 und 5.1 der Schutzgebietsverordnung verboten.

### 2 **Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen**

Teile des Planungsgebiets (KW 1) sind im Regionalplan RP9 als Vorranggebiet für die Wasserversorgung ausgewiesen. Es handelt sich um das Vorranggebiete Nr. T115 für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Affing und der Stadt Friedberg. Zudem befinden sich Teile des Planungsgebiets (KW 1) innerhalb der Einzugsgebiete der Brunnen für die Wasserversorgung der Gemeinde Affing sowie der Wasserversorgung der Stadt Friedberg.



Der Flächennutzungsplan ist hier den Zielen der Raumordnung entsprechend anzupassen. Die Flächen für Windkraft, die im Vorranggebiet für die Wasserversorgung liegen, sollten gegebenenfalls angepasst werden. Bei der Abwägung ist dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung besonderes Gewicht beizumessen. Die Vorranggebiete sowie die Wasserschutzgebiete für die Wasserversorgung sollten im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt werden.

### 3 Sonstige fachliche Hinweise und Empfehlungen

#### 2.1 Grundwasser

Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor.

#### 2.2 Altlasten und Bodenschutz

##### 2.2.1 *Altlasten und schädliche Bodenveränderungen*

Im Planungsgebiet sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Für Informationen bezüglich (weiterer) Altlasten, schädlicher Bodenveränderungen oder entsprechender Verdachtsflächen im Bebauungsplangebiet ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde anzufragen

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

**„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG).“**

##### 2.2.2 *Vorsorgender Bodenschutz*

Baumaßnahmen allgemein:

Bei der Planung und Durchführung von baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen nach DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten.

Im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche > 5.000 m<sup>2</sup> (nach Inkrafttreten der Mantelverordnung am 01.08.2023 ab 3.000 m<sup>2</sup>) oder bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden wird empfohlen (bereits in der Planungsphase) eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept (DIN 19639) vorzusehen.

Vorschläge für Hinweise zum Plan

**„Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.“**

**„Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.“**

**„Haufwerke von Oberboden und Unterboden dürfen nicht schädlich verdichtet und daher nicht befahren oder als Lagerflächen genutzt werden.“**

**„Der belebte Oberboden und ggf. der kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder einer Nutzung zuzuführen.“**

Auf die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA)“ wird hingewiesen. Bei der Erfüllung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind ebenfalls die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen.

#### Verwertung von Bodenmaterial

Die Anforderungen nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie nach DIN 19639 bzgl. des Umgangs mit Bodenmaterial sind zu beachten.

Der Anfall von Bodenaushub ist soweit wie möglich zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 KrWG) bzw. gering zu halten. Dies ist bereits bei der (Bau)Planung zu berücksichtigen und ggf. ein entsprechendes Bodenmanagementkonzept zu erstellen (= Massenbilanzierung Bodenaushub + frühzeitige Darstellung möglicher Verwertungswege + Einplanung notwendiger (Zwischen-)Lagerflächen).

Zur Entlastung von Entsorgungswegen und zur Kostenminimierung sollte ausgehobenes Bodenmaterial möglichst am Entstehungsort (z. B. innerhalb des Baugebietes) wiederverwendet werden (z.B. modellierte Vegetationsflächen, Lärm- /Sichtschutzwälle, Dachbegrünungen). Auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 10.08.2020 wird hingewiesen.

#### Vorschläge für Hinweise zum Plan:

**„Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Es wird empfohlen, hierfür von einem qualifizierten Fachbüro bereits im Vorfeld ein Bodenmanagementkonzept mit Massenbilanz (in Anlehnung an § 6 Abs. 1 KrWG in Verb. mit Art. 1 und 2 BayAbfG) erstellen zu lassen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Die materiellen Anforderungen richten sich nach dem jeweiligen Entsorgungsweg (z. B. § 12 BBodSchV [ab 01.08.2023: §§ 6 ff. BBodSchV n. F.], Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV).“**

**„Mutterboden (Oberboden) ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV [ab 01.08.2023: §§ 6 ff. BBodSchV n. F.] zu verwerten.“**

**„Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterböden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner/ihrer Nutzung zuzuführen. Es wird eine max. Haufwerkshöhe von 2 m für Oberboden und maximal 3 m für Unterboden und Untergrund empfohlen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.“**

**„Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchV [ab 01.08.2023: i. S. d. § 7 BBodSchV n. F.] zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV [ab 01.08.2023: §§ 6 ff. BBodSchV n. F.] einzuhalten.“**

#### Zusätzliche Hinweise für Rückbauarbeiten:

Vorschläge für Hinweise zum Plan:

**„Beim Rückbau der Anlage wird es in aller Regel zu erheblichen Eingriffen in den Boden kommen. Die Anforderungen an den Bodenschutz bei Baumaßnahmen nach DIN 19639 und ggf. DIN 18915 sind zu beachten.“**

**„Um die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Böden zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen (Rekultivierung), wird für die Rückbauarbeiten eine Bodenkundliche Baubegleitung und ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 empfohlen.“**

**„Die beim Rückbau entstehenden Materialreste sind vollständig und von allen beaufschlagten Flächen zu entfernen.“**

**„Beim Rückbau von temporär im Bauablauf genutzten Flächen ist auf die rückstandslose Trennung der mineralischen Schüttung vom gewachsenen Boden zu achten.“**

## 2.3 Wasserversorgung

### 2.3.1 *Lage im Wasserschutzgebiet*

#### Wasserschutzgebiet

Das Vorhaben (KW 1) liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Gemeinde Affing (Derchinger forst) in der Schutzzone III.

In der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes ist gemäß der Schutzgebietsverordnung die Ausweisung neuer Baugebiete, die Errichtung von baulichen Anlagen sowie Bodenaufschlüsse von mehr als 4 m Tiefe nicht zulässig.

Sollte der Bereich der Konzentrationsflächen für Windkraft, der in der Zone III des Wasserschutzgebietes liegt, nicht aus der Satzung herausgenommen werden, ist vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens bei der Kreisverwaltungsbehörde ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung zu stellen.

#### Einzugsgebiet der Wasserversorgung

Das Vorhaben liegt innerhalb des Einzugsgebietes der Wasserversorgung der Gemeinde Affing sowie der Stadt Friedberg. Weitere Abstimmungen mit dem Unternehmensträger der Wasserversorgung sehen wir als erforderlich an.

## 4 **Zusammenfassung**

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen bereichsweise wasserwirtschaftliche Bedenken. Wir verweisen dazu auf die obigen Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.  
Susan Aktaş

#### Verteiler:

- Landratsamt Aichach-Friedberg mit der Bitte um Kenntnisnahme und Prüfung, ob der Teilfortschreibung gemäß UMS 52c-U4532-2015/9-6 vom 04.08.2015 aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet von Affing teilweise (Änderungsbereich KW 1) widersprochen werden sollte.

**LANDRATSAMT  
AICHACH-FRIEDBERG**

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Brugger Landschaftsarchitekten  
Deuringerstr. 5a  
86551 Aichach

Aktenzeichen:  
SG 33  
Ansprechpartner: Katharina Manzinger  
Zimmer: 06  
Telefon: 08251 92-1232  
Telefax: 08251 8197101  
E-Mail: katharina.manzinger  
@lra-aic-fdb.de

Website: [www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

Aichach, 24. Mai 2023

**STADT FRIEDBERG**

- 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Sachlicher Teilflächennutzungsplan  
„Windenergieanlagen“  
HIER: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das oben genannte Vorhaben können Wasserschutzgebiete im Planungsbereich betroffen sein, laut Landesamt für Umwelt, Merkblatt Nr. 1.2/8 handelt es sich bei Windkraftanlagen um „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“.

Für die Zustimmung durch das Gesundheitsamt muss daher das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zum Sachverhalt angehört werden.

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse aus gesundheitlicher Sicht als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Manzinger  
Fachbereich Hygiene

**Hintermaier, Hans | Brugger Landschaftsarchitekten**

---

**Von:** Gaugler Silvia <silvia.gaugler@bistum-augsburg.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 24. Mai 2023 16:44  
**An:** Info | Brugger Landschaftsarchitekten  
**Cc:** Pfarreiengemeinschaft Gablingen-Langweid; Kath. Pfrüendestiftungsverbund St. Ulrich  
**Betreff:** AW: 2274: Stadt Friedberg, 53. Änd. FNP, Sachlicher Teil-FNP Windkraft

Sehr geehrte Frau Schnirch,

vielen Dank für Ihre u. g. Mail. Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass von unserer Seite Anregungen zur Planung vorgebracht werden.

Es befinden sich kirchliche Grundstücke im Planungsbereich.

Da drei kirchliche Grundstücke nur teilweise betroffen sind, regen wir mit dieser Stellungnahme an, die Konzentrationsfläche K – W1 zu erweitern und folgende Grundstücke nach Möglichkeit mit aufzunehmen.

Fl.Nr. 205 Gemarkung Haberskirch — Aufnahme der gesamten Fläche  
Fl.Nr. 1662 Gemarkung Haberskirch – bisher Teilfläche in Konzentrationsfläche Aufnahme der gesamten Fläche  
Fl.Nr. 1702 Gemarkung Haberskirch – bisher Teilfläche in Konzentrationsfläche Aufnahme der gesamten Fläche  
Fl.Nr. 149 Gemarkung Derching – bisher Teilfläche in Konzentrationsfläche Aufnahme der gesamten Fläche

Die Kath. Pfarreiengemeinschaft Gablingen/Langweid sowie der Pfrüendestiftungsverbund St. Ulrich erhält diese Mail zur Information.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**i. A. Silvia Gaugler**  
Fachbereich Bauwesen  
Sachgebiet Projektentwicklung

---

BISCHÖFLICHE FINANZKAMMER  
HAUPTABTEILUNG VII – WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN, RECHT UND BAUWESEN  
Fronhof 4, 86152 Augsburg  
Büro: Hafnerberg 2, 86152 Augsburg  
Telefon: 0821 3166-7861  
Telefax: 0821 3166-7869  
E-Mail: [projektentwicklung@bistum-augsburg.de](mailto:projektentwicklung@bistum-augsburg.de)  
Homepage: [www.bistum-augsburg.de](http://www.bistum-augsburg.de)

Datenschutzhinweise finden Sie [hier](#)

Diese Nachricht einschließlich evtl. Anhänge beinhaltet ggf. vertrauliche Informationen und ist ausschließlich für die Personen oder Institutionen bestimmt, an welche sie tatsächlich gerichtet ist. Sollten Sie nicht der richtige Empfänger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass die Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen Informationen gesetzlich verboten ist und unter Umständen Schadensersatzansprüche auslösen kann. Sollten Ihnen diese Nachricht wegen eines Übermittlungsfehlers zugegangen sein, so bitten wir Sie den Absender unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Befall mit Viren, Riskware etc. weitestgehend auszuschließen, kann wegen der Natur der Übertragungswege über das Internet das Risiko eines Befalls dieser E-Mail nicht ausgeschlossen werden.

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Brugger Landschaftsarchitekten  
Deuringerstraße 5a  
86551 Aichach

#### Asset Management

Ihr Zeichen	Petra Schnirch
Ihre Nachricht	20.04.2023
Unser Zeichen	A-BB/4175/Bn/178.978/Sch
Name	Frau Bennor
Telefon	+49 231 5849-15740
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	angelina.bennor@amprion.net

Seite 1 von 3

Dortmund, 16. Mai 2023

**Stadt Friedberg - 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergieanlagen“  
hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB)  
110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Oberottmarshausen – Meitingen, Bl. 4175 (Maste 53 bis 56 und 85 bis 87)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geplante Ausweisung der Windkonzentrationszonen K-W1 und K-W3c liegen westlich in einem Abstand von ca. 219 m bzw. östlich in einem Abstand von ca. 420 m zu unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung. Die Zonen K-W3a, K-W3b und K-W2 befinden sich nicht im potenziellen Einflussbereich der v. g. Freileitung.

Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie und Maststandorten haben wir in Ihre eingereichte Festsetzungskarte im Maßstab 1: 50000 mit Amprion-Vermerk vom 16.05.2023 eingetragen. Sie können diese aber auch unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung

#### Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7  
44263 Dortmund  
Germany

T +49 231 5849-0  
F +49 231 5849-14188

[www.amprion.net](http://www.amprion.net)

[www.twitter.com/Amprion](https://www.twitter.com/Amprion)

#### Aufsichtsratsvorsitzender:

Uwe Tigges

#### Geschäftsführung:

Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender)  
Dr. Hendrik Neumann  
Peter Rüth

#### Sitz der Gesellschaft:

Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HRB 15940

#### Bankverbindung:

Commerzbank AG Dortmund  
IBAN:  
DE27 4404 0037 0352 0087 00  
BIC: COBADEFFXXX  
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

#### Lobbyregister-Nr.:

R002477

#### EU-Transparenzregister-Nr.:

426344123116-68

und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.

Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt:

Abstand =  $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + 30 \text{ m}$  (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran

Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, **kann** der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.

Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Bis zu einem Abstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.

Ab dem Abstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.

Um eine Schädigung der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, zu vermeiden, sind ggfs. Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betreffenden Felder in erforderlichem Umfang auszuführen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.

Wir bitten um weitere Beteiligung in diesem und den nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

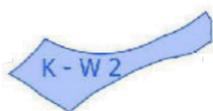
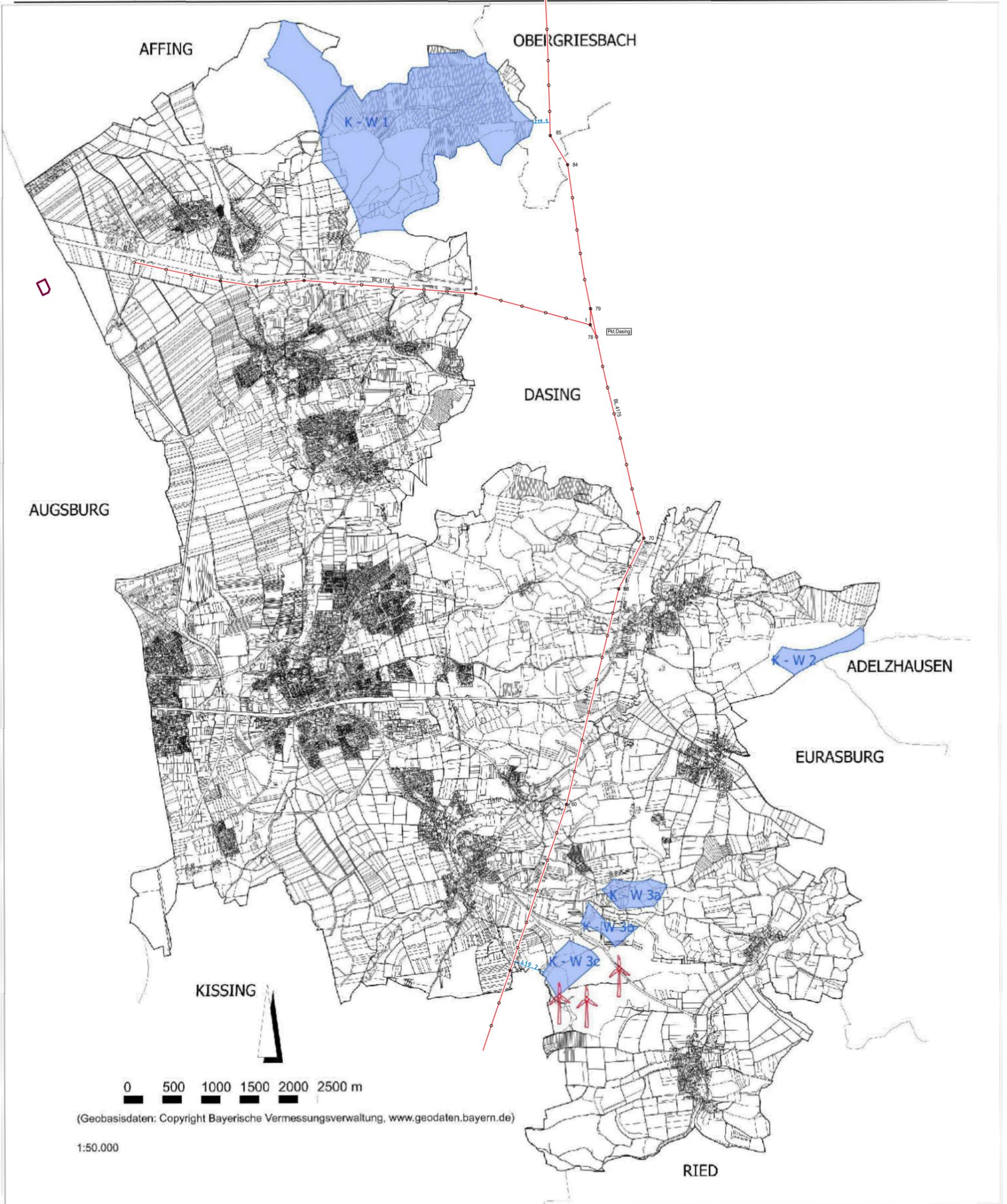
 Digital  
unterschrieben  
von Marc Bollwerk  
Datum: 2023.05.17  
10:18:45 +02'00'



Digital  
unterschrieben  
von Angelina  
Bennor  
Datum:  
2023.05.17  
09:09:15 +02'00'

Anlagen

Verteiler:  
Bl. 4175



Konzentrationsfläche mit Nr.



Ausschlussgebiete



Stadtgrenze

**brugger** landschaftsarchitekten  
stadtplaner\_ökologen

Dalingerstr. 8/651 Althach  
Tel. 0825 8756-0, Fax 485  
E-Mail: info@brugger-landschaftsarchitekten.de  
www.brugger-landschaftsarchitekten.de



A-BB  
Asset Management

Betreff: Höchstspannungsfreileitungen der Amprion GmbH auf dem Gebiet der Stadt Friedberg  
53. Änderung der Fortschreibung des FNP  
Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan "Windkraft"

Vg.-Nr.:  
178.978

Maßstab:  
1:50000

Datum:  
16.05.2023

STADT  
FRIEDBERG



53. Änderung der Fortschreibung  
des Flächennutzungsplanes

Sachlicher  
Teil-Flächennutzungsplan  
"Windkraft"

Fassung vom 30.03.2023



380-kV-Höchstspannungsfreileitung

# Oberottmarshausen - Meitingen Bl.4175

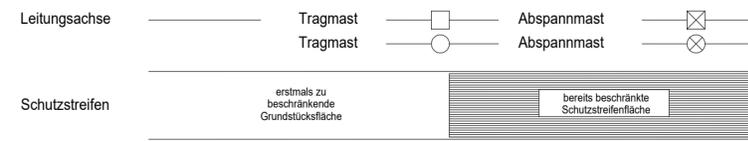
Abschnitt: Pkt. Unterbergen - Pkt. Dasing

## Lageplan

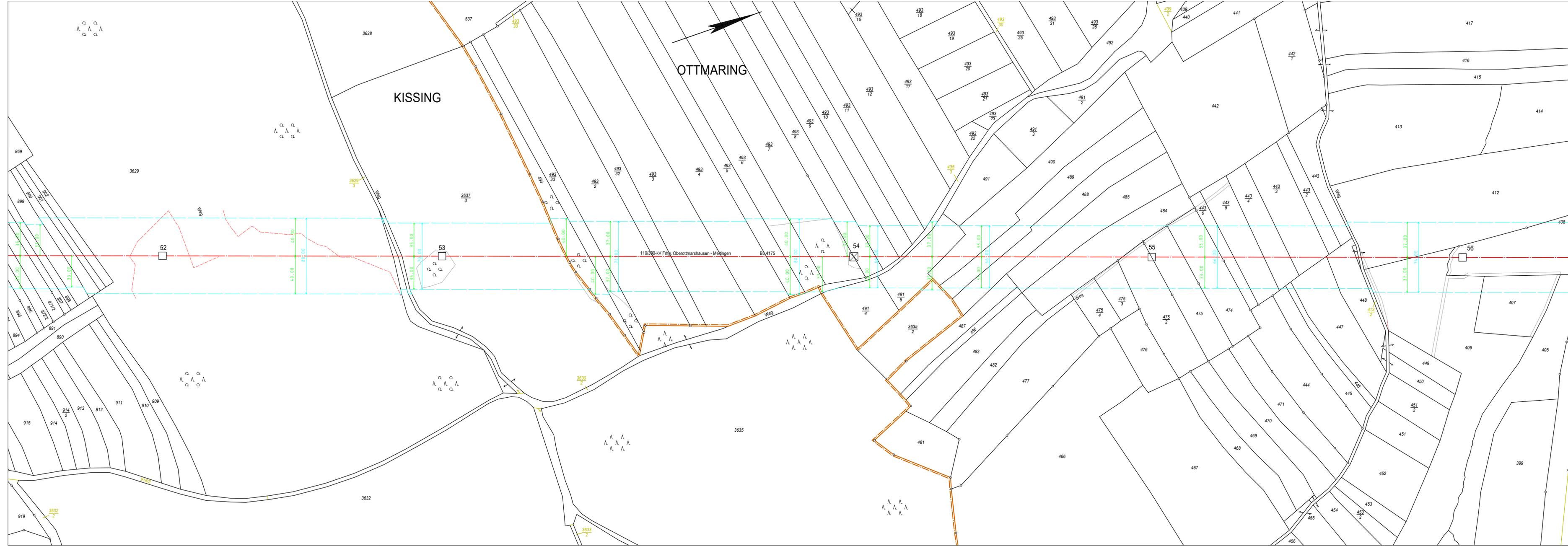
1:2000

von Mast Nr. 52 bis Mast Nr. 56

Gemarkung :	KISSING	OTTMARING
Gemeinde :	Kissing	Friedberg
Verbandsghd. :	Kissing	Friedberg, St
Kreis :	Aichach-Friedberg	Aichach-Friedberg
Reg.-Bez. :	Schwaben	Schwaben
Land :	Bayern	Bayern
Katasteramt :	Aichach	Aichach
Grundbuchamt :	Aichach	Aichach



Geändert:		
Ausgabe:	16.05.23	09:58:28
Erstellt:	06.02.14	10:22:17





380-kV-Höchstspannungsfreileitung

Oberottmarshausen - Meitingen

Bl.4175

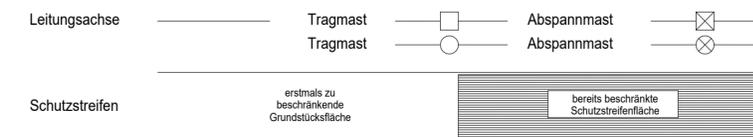
Abschnitt: Pkt. Taiting 2 - Pkt. Meitingen 3

Lageplan

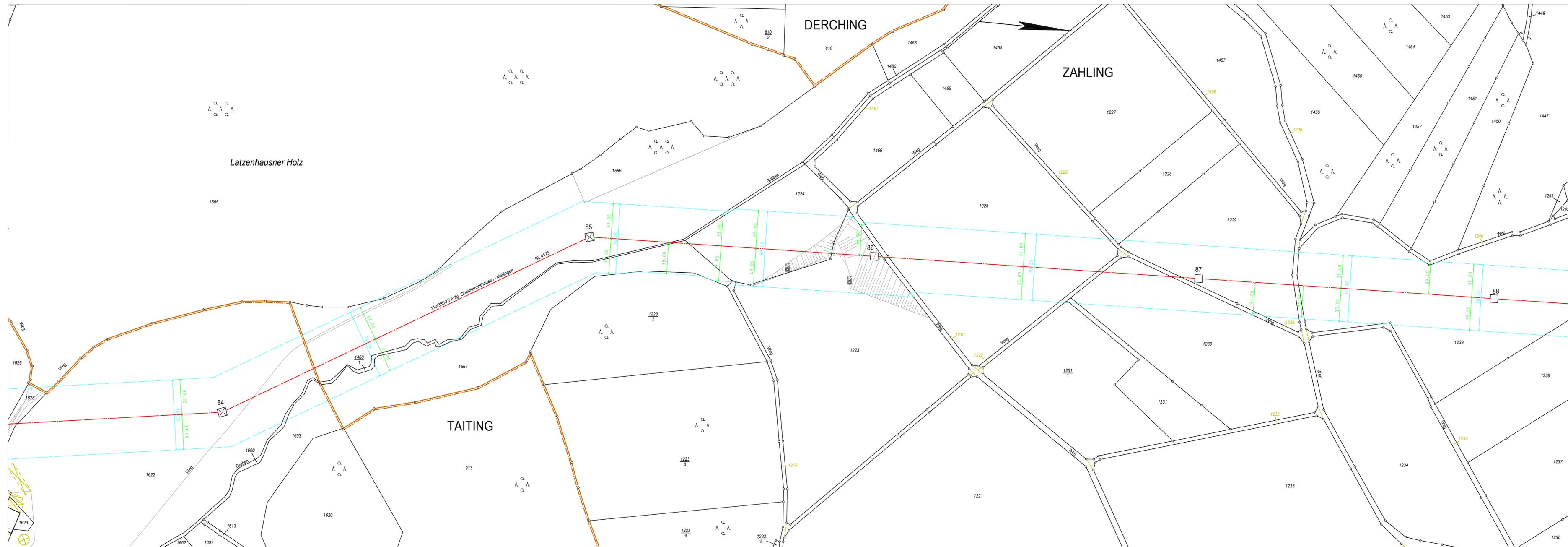
1:2000

von Mast Nr. 84 bis Mast Nr. 88

Gemarkung :	TAITING	ZAHLING
Gemeinde :	Dasing	Obergriesbach
Verbandsmd. :	Dasing (VGem)	Dasing (VGem)
Kreis :	Aichach-Friedberg	Aichach-Friedberg
Reg.-Bez. :	Schwaben	Schwaben
Land :	Bayern	Bayern
Katasteramt :	Aichach	Aichach
Grundbuchamt :	Aichach	Aichach



Geändert:		
Ausgabe:	16.05.23	09:59:04
Erstellt:	06.02.14	10:22:17



DB Energie GmbH • Richelstr. 3 • 80634 München

DB Energie GmbH  
I.ET-S-S-1  
Herrn Feulner  
Richelstr. 3  
80634 München

DB Energie GmbH  
Richelstraße 3  
D - 80 634 München

[www.db.de/dbenergie](http://www.db.de/dbenergie)

🚶 alle S-Bahnen bis  
Donnersberger Brücke

Herr Bauer  
Telefon 089/130885002  
Telefax 089/130885004

Zeichen: I.ET-S-S-3 Ba (427)

23.05.2023

## **110-kV-Bahnstromleitung Nr. 427, Karlsfeld – Augsburg, Mast Nr. 103 bis 108**

**Flächennutzungsplan: Stadt Friedberg, 53. Änderung**  
**Fassung vom: 30.03.2023**  
**Planungsträger: Stadt Friedberg**

Ihre E-Mail vom: 10.05.2023 (Az. TÖB-BY-23-156936 )

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Erhalt der Unterlagen zu o.g. **Flächennutzungsplan** fristgemäß folgendes mit:

1. Wir haben die 53. Änderung des o.g. Flächennutzungsplans auf die Belange der DB Energie GmbH – hier: 110-kV-Bahnstromleitungen (Freileitungen) – hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Vorschriften geprüft. Von der 53. Änderung des FNP ist die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung mit einem Schutzstreifen beidseits von je bis zu 30 m bezogen auf die Leitungsachse (Schutzstreifenbreite gesamt: bis zu 60 m) betroffen, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muß.
2. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Schutzstreifens mit Nutzungseinschränkungen bzgl. Arbeiten/Aktivitäten von Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne,

...

Schwertransporte mit Überhöhen usw.) sowie Bauwerken bzw. baulichen Anlagen (wie z.B. Gebäude, Wege, Straßen, Brücken, Verkehrs-, Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz-, Signal-, Werbe-, Leitungs- Photovoltaik- und Bewässerungsanlagen sowie Lagerstätten, -halden, Tankstellen, Energiegewinnungsanlagen, Gasverteilungsanlagen usw.) und Bepflanzungen im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zu rechnen ist. Für eine Spezifizierung der Einschränkungen sind z.B. konkrete Angaben über die geplanten Bauwerke bzw. baulichen Anlagen hinsichtlich ihrer Lage und Höhenentwicklung in Meter ü.NN (z.B. für Fahrhahnoberkanten, Erdoberkanten, Gebäudeoberkanten, Endwuchshöhen, Anlagenhöhen usw.) zwingend erforderlich.

Darüber hinaus - d.h. auch außerhalb des o.g. Schutzstreifens - ist mit Nutzungseinschränkungen von Windenergieanlagen zu rechnen. Ob dafür die in der 53. Änderung des FNP vorab definierte „Tabu“-Zone von 2x 120m (Gesamtbreite der „Tabu“-Zone: 240m) tatsächlich ausreichend dimensioniert ist, kann erst im Rahmen einer vorliegenden Detailplanung der Windenergieanlagen abschließend geprüft werden. Es gelten die Bestimmungen gemäß DIN EN 50341, deren Einhaltung vom Veranlasser der Maßnahme zu erfüllen und mittels eines Gutachtens auf seine Kosten nachzuweisen ist. Insbesondere ist eine von der Windenergieanlage ausgehende Gefährdung der 110-kV-Bahnstromleitung durch die sog. Nachlaufströmung sowie durch Eisabwurf auszuschließen.

4. Änderungen des Geländeniveaus - auch temporär - (wie z.B. durch Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien, Stapelungen, Haufwerke usw.) dürfen innerhalb des o.g. Schutzstreifens nicht durchgeführt werden.
5. Die Standsicherheit der Maste muß gewahrt bleiben. Innerhalb eines Radius von 9 m um die jeweilige Mastmitte dürfen sich die Verhältnisse vor Ort nicht ändern (d.h. z.B. keine Abgrabungen, Aufschüttungen, Bohrungen, Lagerungen von Materialien, Bebauungen und Bepflanzungen, usw.). Das sich daran anschließende Gelände darf höchstens mit einer Neigung von 1:1,5 abgetragen werden.
6. Die Zufahrt zu den Masten der o.g. 110-kV-Bahnstromleitung muß jederzeit für langsam fahrende Lkw uneingeschränkt gewährleistet sein.
7. Einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern kann innerhalb des Schutzstreifens nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zugestimmt werden. Die Endwuchshöhe der Pflanzungen darf daher – ausgehend vom bestehenden Geländeniveau - in der Regel 3,50 m nicht überschreiten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß *DIN VDE 0105* und *DIN EN 50341* in der jeweils aktuellen Fassung.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sven Bauer

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.



A19

DB AG - DB Immobilien  
Barthstraße 12 • 80339 München

Brugger\_Landschaftsarchitekten  
Frau Petra Schnirch  
Deuringerstraße 5a  
86551 Aichach

DB AG - DB Immobilien  
Baurecht I  
CR.R 041  
Barthstraße 12  
80339 München  
[www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien](http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien)

Herr Dieter Betz  
089/1308-49549  
[dieter.betz@deutschebahn.com](mailto:dieter.betz@deutschebahn.com)

Allgemeine Mail-Adresse  
[ktb.muenchen@deutschebahn.com](mailto:ktb.muenchen@deutschebahn.com)

**Zeichen: TÖB-BY-23-156936**

24.05.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: Mail vom 20.04.2023 / Frau Schnirch

<b>Art der Anfrage</b>	<b>Bauleitplanung/Flächenutzungsplanänderung</b>
<b>Vorhaben</b>	<b>- 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergieanlagen“, Stadt Friedberg</b>
<b>Gemarkung</b>	<b>Ottmaring</b>
<b>Gemarkungs-Nr.</b>	<b>09 7376</b>
<b>Flurstück</b>	<b>Diverse Flurstücke</b>
<b>Bahnstromleitung</b>	<b>427</b>
<b>Bahnstromleitungsmast</b>	<b>103 bis 108</b>
<b>Bauherr/Antragsteller</b>	<b>Brugger Landschaftarchitekten</b>

Sehr geehrte Frau Schnirch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, DB Station&Service AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

...

Deutsche Bahn AG  
Sitz: Berlin  
Registergericht:  
Berlin-Charlottenburg  
HRB 50 000  
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Werner Gatzler

Vorstand:  
Dr. Richard Lutz,  
Vorsitzender

Dr. Levin Holle  
Berthold Huber  
Dr. Daniela Gerd tom Markotten  
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta  
Evelyn Palla  
Dr. Michael Peterson  
Martin Seiler

**Unser Anliegen:**





Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebs sicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG).

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat an dieser Stellungnahme nicht mitgewirkt. Wir bitten, das Eisenbahnbundesamt am Verfahren zu beteiligen.

Die Anschrift lautet: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Arnulfstraße 9-11, 80335 München.

## 1. Immobilienrelevante Belange

Es befinden sich keine Flächen der DB AG im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.

Bei vorübergehender Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen durch Dritte ist vor Beginn der Baumaßnahme eine vertragliche Regelung erforderlich. Bahnflächen dürfen ohne vertragliche Regelung nicht in Anspruch genommen werden.

## 2. Infrastrukturelle Belange

Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 427 Karlsfeld – Augsburg, Mast Nr. 103 bis 108, mit einem Schutzstreifen beidseits von je 30 m bezogen auf die Leitungssachse (Schutzstreifenbreite gesamt: bis zu 60 m), deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.

Die Stellungnahme der DB Energie GmbH vom 23.05.2023 mit Zeichen I.ET-S-S-3 Ba (427) liegt diesem Schreiben als Anlage bei und ist zwingend zu beachten.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden.

**+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++**



3/3



Für Rückfragen zu diesem Schreiben wenden Sie sich bitte an Herrn Betz.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien

**Stefanie**  
i.V. **Fleckenstein**  
Digital unterschrieben  
von Stefanie Fleckenstein  
Datum: 2023.05.24  
09:47:00 +02'00'

**Dieter**  
i.A. **Betz**  
Digital  
unterschrieben von  
Dieter Betz  
Datum: 2023.05.24  
09:29:01 +02'00'

**Anlagen:**

- Stellungnahme der DB Energie GmbH vom 23.05.2023 Zeichen I.ET-S-S-3 Ba (427)



**A 20**

LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Brugger Landschaftsarchitekten  
Deuringerstr. 5a  
86551 Aichach

**– Versand per E-Mail –**

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
20.04.2023	11-8681.1-61840/2023	Wolfgang Merkel Wolfgang.Merkel@lfu.bayern.de Tel. +49 (821) 9071-5504	23.05.2023

**STADT FRIEDBERG, 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergieanlagen“; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 20.04.2023 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen werden die **Geogefahren** berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Im Gebiet des Flächennutzungsplans sind aktuell keine Geogefahren bekannt. Am westlichen Rand der Planungsfläche K-W3c findet sich nahe des Wegbachs im Schattenbild des digitalen Geländemodells eine Verdachtsfläche für eine alt angelegte Rutschung. Von Seiten des Geologischen Dienstes am Landesamt für Umwelt

**Hauptsitz LfU**  
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160  
86179 Augsburg

**Dienststelle Hof**  
Hans-Högn-Str. 12  
95030 Hof

[www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)  
[poststelle@lfu.bayern.de](mailto:poststelle@lfu.bayern.de)

Telefon +49 821/9071-0  
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0  
Telefax +49 9281/1800-4519



61840/2023

ist derzeit keine Überprüfung dieser Fläche vor Ort möglich. Sollte in diesem Bereich tatsächlich eine Position für ein Windrad verortet werden, wird ein ingenieurgeologisch/geotechnisches Gutachten zur Überprüfung der Geländesituation empfohlen.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Thomas Galleman (Tel. 0821/9071-1368, Referat 102).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Aichach-Friedberg (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Wolfgang Merkel

Dipl.-Geograph



## Beschlussauszug

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Dasing vom 23.05.2023

Öffentlicher Teil

**zu 4 Beteiligung der Gemeinde Dasing als Nachbargemeinde: 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedberg zur Ausweisung von Windenergieanlagen**

### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedberg zur Kenntnis. Der Abstand von Konzentrationsflächen innerhalb der Stadt Friedberg zu Innenbereichsbebauung beträgt 1.150 m. Dieser Abstand sollte auch für Innenbereichsbebauung auf Dasinger Flur berücksichtigt werden. Mit der K-W 2 wird eine Fläche mit einem Abstand von lediglich ca. 800 m zum Ortsteil Hinterheimat dargestellt. Die Stadt Friedberg wird gebeten, den Abstand auf 1.150m zu erhöhen.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0**

Für die Richtigkeit  
des Auszugs:

Dasing, 24.05.2023



  
i. A. Frau Nadine Bromberger



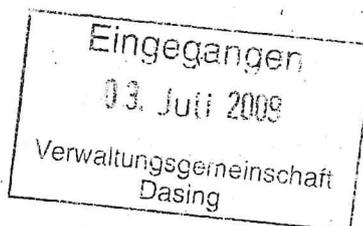
LANDRATSAMT  
AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg • Postfach 13 40 • 86544 Aichach

**Bauabteilung 4**

Aktenzeichen:  
602-2-41  
Aichach, 1. Juli 2009  
Ansprechpartner:  
Gerhard Dürrwanger  
Zimmer: 223  
Tel.: 08251/92-329  
Fax: 08251/92-375  
e-mail: ger-  
hard.duerrwanger@lra-aic-  
fdb.de  
www.lra-aic-fdb.de

An die  
Gemeinde Dasing  
Kirchstraße 7  
86453 Dasing



**Baugesetzbuch – BauGB –;  
Anfrage zum Status verschiedener Gemeindebereiche**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einer Ortseinsicht können wir Ihnen die aktuelle planungsrechtliche Einstufung der von Ihnen genannten Bereiche wie folgt mitteilen:

- Die Bereiche Hinterheimat, Vorderheimat und St. Franziskus sind mittlerweile als im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 BauGB (Innenbereich) zu beurteilen.
- Die Einöden zwischen Hinter- und Vorderheimat sowie Oberzell sind nach wie vor als im Außenbereich gelegen gem. § 35 BauGB zu beurteilen.

Wir hoffen Ihnen mit diesem Schreiben gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Dürrwanger  
Oberregierungsrat

Münchener Straße 9  
86551 Aichach

Öffnungszeiten:

Mo., Di. und Mi.  
7.30 – 12.30 Uhr und  
14.00 – 16.00 Uhr

Do. 7.30 – 12.30 Uhr  
und 14.00 – 18.00 Uhr

Fr. 7.30 – 12.30 Uhr

**Wir empfehlen Ihnen,  
Termine zu vereinbaren.**

**Von:** Andreas Fuchs <a-fuchs@t-online.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 25. Mai 2023 22:10  
**An:** Info | Brugger Landschaftsarchitekten  
**Betreff:** AW: 2274: Stadt Friedberg, 53. Änd. FNP, Sachlicher Teil-FNP Windkraft

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Beteiligung am Auslegungsverfahren.

Aus Sicht des Bund Naturschutz Ortsgruppe Friedberg wird zur vorgelegten Planung (sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen "Windenergieanlagen") wie folgt Stellung genommen:

In Anbetracht des Fehlens neuerer Daten zur Avifauna (Vögel) kann der Plan nur als vorläufige Vorlage für möglicher Windenergiestandorte betrachtet werden. Im Textteil zur Umweltprüfung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens die hier vorgelegten Hinweise zu überprüfen sind. Solange dies gewährleistet ist, bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Einwände bestehen gegen die zwischen Ottmaring Bachern und Rohrbach gelegenen Standorte K - W 3a, K - W 3b, K - W 3c. Durch die bestehenden 3 Windkraftanlagen und zwei bestehende Hochspannungsleitungen ist dieser Bereich bereits stark belastet. Der Standort K - W 3a liegt in einem beliebten Naherholungsbereich. Zusätzlich liegen große Teile des markierten Geländes von K - W 3a in einer Senke und kommen deshalb kaum als Windkraftstandort infrage. Auch Teile des Standortes K - W 3c sind wenig geeignet, da sie in sehr stark bewegten, teils sehr hängigem Gelände liegen. Dieser Bereich liegt in einem wichtigen Friedberger Naherholungsgebiet (Trimm dich Pfad), und ist landschaftlich bereits stark durch die bestehende Windkraftanlage beeinträchtigt. Zusätzlich sind gemäß Umweltbericht Konflikte mit Falkenarten und Greifvögeln zu erwarten. Die vorgelegten Zahlen sind noch relativ aktuell. Angesichts der attraktiven Waldgebiete ist nicht davon auszugehen, dass sich der Bestand wesentlich reduziert hat. Deshalb wird vorgeschlagen diese Standorte insbesondere K - W 3a, und K - W 3c zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Fuchs  
Vorsitzender BUND Naturschutz in Bayern e. V. Ortsgruppe Friedberg

Büro: 0821 / 43 98 582  
Fax: 0821 / 43 98 583

---

**Von:** Info | Brugger Landschaftsarchitekten [<mailto:info@brugger-la.de>]  
**Gesendet:** Donnerstag, 20. April 2023 09:33  
**An:** Info | Brugger Landschaftsarchitekten <[info@brugger-la.de](mailto:info@brugger-la.de)>  
**Betreff:** 2274: Stadt Friedberg, 53. Änd. FNP, Sachlicher Teil-FNP Windkraft